



Klienten wollen bestmögliches Zukunftsszenario

*Scheidungsexperten Mag. Dagmar Grain-Jeschke
und Dr. Alfred Kriegler*

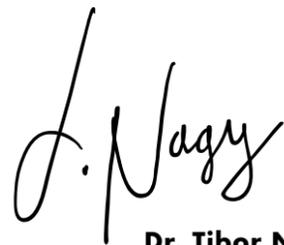
Wie spricht man den Namen von Österreichs Experten für Finanzstrafverfahren aus?

NAGY!

[sprich: NODSCH]

Dr. Tibor Nagy ist sowohl Rechtsanwalt als auch Steuerberater und in dieser Doppelrolle ausgewiesener Experte für Finanzstrafverfahren. Er wird von anderen Anwälten und Steuerberatern in akuten Situationen (Betriebsprüfungen, Finanzstrafverfahren, Steuerfahndung, Hausdurchsuchungen) beigezogen. Mit diesem Spezial-Know-how kann nicht nur das Schlimmste abgewendet, sondern auch vorsorglich Schaden vermieden werden.

www.finanzstrafverfahren.wien



Dr. Tibor Nagy
Rechtsanwalt und Steuerberater
Experte für Finanzstrafverfahren
Wien – Salzburg



Cornelia Koller,
Präsidentin der
Staatsanwältinnen
und -anwälte

Betrifft: Flaschenhals, lebenslanges Lernen, Kunst & Wert

Justiz-Flaschenhals. Kleine Rechenaufgabe: Was passiert, wenn bei einer gleichbleibenden Zahl von Staatsanwälten jeder der neu eingestellten 4.100 Polizisten einen Fall pro Jahr weiterreicht? Selbst jene, die die diesjährige Mathematik-Zentralmatura nicht bestanden haben, kennen die Lösung: Wartezeiten bei der Erledigung. So wie es aussieht, kümmern sich weder der Justizminister noch der personalzuständige Vizekanzler um die dringend notwendige Personal-aufstockung in der Staatsanwaltschaft. Für Cornelia Koller, die Präsidentin der Standesvertretung, beginnt demnächst das Knirschen im Gebälk der Justiz. Seite 10–12.



Ingeborg Kristen,
früher Gerichts-
präsidentin,
jetzt Anwältin

Lebenslanges Lernen. Irgendwann muss dann mal Schluss sein, sagen die Gewerkschaften – und denken eher an ein frühes als ein späteres Pensionsantrittsalter. Mit 65, wo 60 Prozent der Österreicherinnen und Österreicher bereits im Ruhestand sind, begann für die ehemalige Gerichtspräsidentin von Wiener Neustadt und Krems die „Konzipientinnenzeit“. Sie wollte wissen, wie es sich „auf der anderen Seite“ bei Gericht anfühlt. Also wurde sie nach Jahrzehnten erfolgreicher Arbeit als Richterin auch noch Anwältin. Aus unparteiisch wurde parteiisch. Und siehe da: „Das Auftreten vor Gericht macht mir immer noch Spaß.“ Seite 18.



Sasa Hanten-Schmidt,
Anwältin und
Kunst-Expertin

Kunst & Wert. Wie viel würden Sie zahlen, wenn Ihnen ein berühmter Künstler Fett in eine Raumecke schmiert? „Klage einbringen“ ist die falsche Antwort. Hat nämlich Joseph Beuys das Fett dort platziert, dann gilt es, Nachschau auf dem Konto zu halten. Denn seine „Fettecken“ (wenn es sie überhaupt noch gibt) wären teuer. Mit der Frage, in welchem Zusammenhang Kunst und Wert stehen, beschäftigt sich die in Deutschland und Österreich tätige, auf den Kunstmarkt spezialisierte Anwältin Sasa Hanten-Schmidt. Seite 32.

Inhalt 03/18 Juni

TITEL

- » **COVER STORY**
Scheidungsexperten Dr. Alfred Kriegler und Mag. Dagmar Grain-Jeschke „Klienten wollen bestmögliches Zukunftsszenario“ 6/7

ANWÄLTE

- » **HOT SPOTS** 8 + 22
- » **DR. INGEBOURG KRISTEN**
„Juristin mit Leib und Seele“ 18
- » **FINTECH**
Dr. Thomas Rihm über Fintech-Entwicklung in der Schweiz 26/27
- » **LIGATION**
„Wie man Gerichte und Öffentlichkeit beeinflusst“ 30
- » **FINSTG**
Dr. Tibor Nagy „Verteidigungsstrategien in Finanzstrafverfahren“ 31
- » **KUNST**
Mag. Peter Hössl „Der Kunst einen Wert zuweisen“ 32/33

ÖRAK

- » **PRÄSIDENT DR. RUPERT WOLFF**
„Justiz nimmt Vorreiterrolle in Europa ein“ 9

STAATSANWALTSCHAFT

- » **PRÄSIDENTIN MAG. CORNELIA KOLLER**
„Personalplan seit 2008 nicht evaluiert“ 10–12

RAK WIEN

- » **DR. MATHIAS PREUSCHL,**
MAG. SABINE SCHUH
„Die Umsetzung der DSGVO in der Praxis“ 14/15

BRIEF AUS NEW YORK

- » **STEPHEN M. HARNIK**
„The Victims Rights Movement“ 20/21

RUBRIKEN

- » **BÜCHER-NEUERSCHEINUNGEN** 34
- » **IMPRESSUM** 34

Die nächste Ausgabe von ANWALT AKTUELL
erscheint am 14. September 2018

Politik und Information

NICHTWISSEN ERWÜNSCHT. Wenn man im Gespräch mit vermeintlich intelligenten Gesprächspartnern drauf kommt, dass ihnen das Wort „Verfassungsgerichtshof“ nichts sagt, dann wird's kritisch. Es ist höchste Zeit, darüber zu reden, ob das Bildungssystem und die Medien genug dafür tun, der Bevölkerung Organisation und Regeln unseres Zusammenlebens klar zu machen.



DIETMAR DWORSCHAK,
Herausgeber und Chefredakteur
dd@anwaltaktuell.at

„Regierung schafft neue Stellen für 4.100 Polizisten“. Eine Headline wie diese erfreut den durchschnittlich informierten Bürger. Weniger kann er mit dieser Schlagzeile anfangen: „Personalplan seit 2008 nicht evaluiert“ (siehe Seite 10 dieser Ausgabe).

Was fehlt dem durchschnittlich informierten Bürger, damit er auch die zweite Headline genießen kann? Vor allem: Wissen. Hätte er irgendwann in der Schule gelernt, in welcher Weise Exekutive und Justiz zusammenwirken, dann fiel dem durchschnittlich informierten Bürger auf, dass es nicht funktionieren kann, auf der einen Seite 4.100 neue Polizisten einzustellen und auf der anderen Seite keine zusätzlichen Stellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zu schaffen. Auch würde er sich Gedanken machen, ob es im Lande eigentlich genug Richterinnen und Richter gibt, die sich mit der steigenden Zahl von Strafverfahren beschäftigen.

Tunnel-Kommunikation

Die Medienmaschinerie der derzeitigen Regierung ist von großer Effizienz. Einerseits hat sie bereits seit ihrem Wahlkampf die wesentlichen Großkaliber des Boulevards hinter sich. Andererseits gab es in der Geschichte der österreichischen Regierungen wohl noch keine Konstellation, in der der Informationsfluss dermaßen strikt kontrolliert wurde. Es herrscht Headline-Politik. Diese soll auch im ORF stattfinden, wie die letzten Entwicklungen befürchten lassen. Einen fachspezifischen Beitrag zum herrschenden Kommunikations-Design leistet das Justizministerium. Hier gibt es auf der Verlautbarungsliste exklusiv das Thema Beseitigung „alter“ Gesetze. Man signalisiert den Medienkonsumenten: Hier sind frische Besen am Werk, die drückenden Ballast vom Bürger nehmen. Das klingt super, auch wenn es für den Rechtsstaat völlig unerheblich ist. Weniger unerheblich sind die Einsparungen im Justizbereich (siehe Seite 10–12). Notwendige Posten in der Richter- und

Staatsanwaltschaft werden nicht geschaffen, bereits ausgebildete Berufsanwärter werden nicht angestellt. Darüber reden „informierte Kreise“ und Standesvertreter, doch von öffentlichem Aufschrei und Warnung vor den gravierenden Folgen ist keine Rede. „Wir entsorgen alte Gesetze“ macht sich als Headline allemal besser als „Wir stabilisieren die Funktion des Rechtsstaates.“

Immuntherapie für Demokraten

Das Plakative bestimmt auch die Bildungspolitik. Kaum ein verantwortlicher Politiker, der nicht engagiert fordert, die „Digitalisierung“ möge in den Schulen einen höheren Stellenwert bekommen. Dies in einer Zeit, da bereits Kindergartenkinder am Smartphone dermaßen kreativ herumtummeln, dass gelernte IT-Spezialisten vor Neid erblassen. Mehr „Digitalisierung“ passt allerdings gut zur Informationshaltung der derzeitigen Regierung: bessere Anbindung künftiger Generationen an das Informationsbreitband der einfachen Gedanken („Zeit für Veränderung“).

In der Logik des neoliberalen Denkens mag zwar die Verbesserung technischer Fähigkeiten ein wesentliches Bildungskriterium sein, doch die viel dringenderen Aufgaben liegen im inhaltlichen Bereich. Schülerinnen und Schüler, genauso wie Medienkonsumenten, müssen (analog oder digital) mit den grundlegenden Informationen darüber versorgt werden, wie unser Staat, wie unsere Demokratie funktioniert. Wer mit 16 Jahren wählen darf, muss einfach wissen, was er oder sie bewegen kann, warum es notwendig ist, zur Wahl zu gehen, welche Auswirkungen die persönliche politische Stimme für das Land und das Zusammenleben hat. Die Bewahrung, fast möchte man sagen: die Rettung der Demokratie hängt davon ab, ob Bildung und ausgewogen kritische Information das Immunsystem des politischen Denkens und Handelns stärken – und es widerstandsfähig machen gegen den sich aufbauenden Tsunami einseitiger, indoktrinierender Regierungs-Kommunikation.

*Ihre verlässliche Stimme
im Insolvenzverfahren*



akv EUROPA
ALPENLÄNDISCHER KREDITORENVERBAND

Auf Kompetenz Vertrauen ...

// RECHTSANWALT SERVICE

**WIRTSCHAFTSAUSKÜNFTE
RISIKOBEGRENZUNG
ÜBERWACHUNG/MONITORING**

// Telefon: 05 04 1000 // www.akv.at



„Klienten wollen bestmögliches Zukunftsszenario“

Mit über 30 Jahren fokussierter Erfahrung zählt Rechtsanwalt Dr. Alfred Kriegler zu den ersten Adressen in Sachen Scheidung. Gemeinsam mit seiner Kollegin Mag. Dagmar Grain-Jeschke betreut er nationale und internationale Klientinnen und Klienten.

Interview: Dietmar Dworschak



Mag. Dagmar Grain-Jeschke

Herr Dr. Kriegler, wer kann aus Ihrer Erfahrung im Scheidungsfall besser beraten – ein Mann oder eine Frau?

Dr. Alfred Kriegler: Jede Klientin und jeder Klient braucht den Berater, bei dem sie oder er sich wohl fühlt. Es ist wichtig, dass man wählen kann. In meiner Kanzlei ist dies möglich, da als Ansprechpersonen sowohl meine Kollegin Grain-Jeschke wie auch ich zur Verfügung stehen.

Sie selbst vertreten mit gleicher Freude Frauen und Männer?

Dr. Alfred Kriegler: Ja, und vor allem dann vertrete ich sie gern, wenn Sie sich bei mir aufgehoben fühlen. Das merkt man ja daran, dass die Chemie einfach stimmt.

Eheliche Auseinandersetzungen und schließlich Scheidungen haben den Ruf, dass sie langwierig und schmutzig sind. Wie können Sie diese Phänomene mildern?

Dr. Alfred Kriegler: Das Wesentliche ist, dass Klientinnen und Klienten in ihren schwierigen Situationen Lösungen wollen. Sie wollen nicht Recht bekommen, sie wollen keine jahrelangen Streitigkeiten ... Deshalb muss man herausfinden, wo die Klientin, der Klient hinwill, welche Erwartungen und Forderungen realistisch sind – und dabei die richtige Unterstützung bieten.

Höre ich da heraus, dass Sie es mehrheitlich mit Klientinnen und Klienten zu tun haben, die den Streit eher vermeiden wollen?

Dr. Alfred Kriegler: Die Menschen wollen Lösungen, die ihnen ein bestmögliches Zukunftsszenario ermöglichen. Wenn ich den anderen in einem gewissen Umfang auch leben lasse, ist die Herbeiführung einer Lösung in absehbarer Zeit

möglich. Wenn eine Seite obstinat und zu keiner Lösung bereit ist, dann bleibt manchmal eben nur eine längere Auseinandersetzung. Damit ist aber niemandem gedient. Es gelingt uns meist, die Gegenseite zu überzeugen, einen vernünftigen Weg einzuschlagen.

Eheschließungen finden längst schon über Grenzen hinweg statt, somit auch Scheidungen. Wie gehen Sie damit um?

Dr. Alfred Kriegler: Das Wichtigste ist hier, beraten zu können, aber auch Unterstützung aus den Ländern zu haben, die involviert sind. Hier geht es vor allem darum, die Klientin oder den Klienten fair zu beraten, unter Umständen auch mit dem Vorschlag, in einem anderen Land aktiv zu werden, auch wenn dies kurzfristig gegen das eigene Geschäft spricht. Längerfristig bewährt sich immer der ehrliche Rat.

Grenzüberschreitende Scheidungen lassen sich vermutlich ohne entsprechendes Netzwerk kaum realisieren?

Dr. Alfred Kriegler: Ich beschäftige mich seit etlichen Jahren mit internationalen Scheidungen und Eheverträgen und kann hier weltweit auf bewährte Spezialisten zurückgreifen.

Ist es hier ein Vorteil, dass Sie des Öfteren Vorstandsfunktionen bei internationalen Anwaltsorganisationen mit Schwerpunkt Familienrecht innehatten?

Dr. Alfred Kriegler: Auf jeden Fall. Es ist natürlich ein Unterschied, ob man bestimmte Kolleginnen und Kollegen seit vielen Jahren persönlich oder nur aus einem Verzeichnis kennt. Ich weiß eben, an wen ich jemanden weiterempfehlen kann, damit sie oder er im Ausland bestmöglich vertreten wird.

Gibt es im Bereich ehelicher Auseinandersetzung so etwas wie „frühzeitige Beratung“?

Dr. Alfred Kriegler: Je früher die Betroffenen zu mir kommen, desto mehr Optionen gibt es. Es ist im besten Fall unter Umständen sogar möglich, eine Ehe zu retten. Leider kommen die Betroffenen im Allgemeinen so spät, wenn der Zug schon abgefahren ist. Je früher man sich beraten lässt, desto leichter ist es, eine rasche einvernehmliche Scheidung herbeizuführen, wo die Beteiligten relativ gut aussteigen und die Gesamtlösung kostengünstig bleibt. Je mehr der Karren verfahren ist, umso schwieriger wird es. Gerade im Familienrecht ist es wichtig, frühzeitig die richtige Strategie zu entwickeln.

Sie verhandeln gerade in einer österreichischen Landeshauptstadt eine Causa, in der es um einen dreistelligen Millionenbetrag geht. Heißt das, man kann bei Ihnen nur anklopfen, wenn Riesensummen im Spiel sind?



Dr. Alfred Kriegler

Dr. Alfred Kriegler: Nein. Wir schaffen klare Lösungen selbst in komplexen Causen, aber kein Problem ist uns zu klein. Das Schöne ist, Menschen zu helfen und Probleme mit ihnen gemeinsam zu lösen.

Wird der Konkurrenzwind in Zeiten steigender Anwaltszahlen eigentlich schärfer?

Dr. Alfred Kriegler: Meine Kanzlei war von Anfang an eine Nische mit Spezialisierung auf Familienrecht. Ich bearbeite diesen Schwerpunkt national und international seit nunmehr über 30 Jahren. Ich glaube, dass wir mit dieser Boutique sehr gut positioniert sind. Ich bin kein Konkurrent beispielsweise von Wirtschaftskanzleien. Im Gegenteil: Von dort bekomme ich oft Klienten, weil das nicht ihr Tagesgeschäft ist. Vor allem habe ich keine Dauerklienten, da sich Mandanten in der Regel nur einmal scheiden lassen.

Herr Dr. Kriegler, danke für das Gespräch.

„Gerade im Familienrecht ist es wichtig, frühzeitig die richtige Strategie zu entwickeln.“

Kanzlei
Dr. Alfred Kriegler

Hoher Markt 1
1010 Wien
T: +43 1 533 42 650
www.divorce.at

Brandl & Talos berät bei Management Buy Out der A.M.I.

Brandl & Talos Rechtsanwälte GmbH, unter der Leitung von Partner Roman Rericha, hat den aws Mittelstandsfonds sowie die Bietergesellschaft bei der erfolgreichen Akquisition des Medizintechnikunternehmens A.M.I. beraten.

Das Medizintechnikunternehmen A.M.I. Agency for Medical Innovations GmbH, wurde im Zuge eines Managements Buy Out vom derzeitigen Management übernommen. Unterstützt wurde das Management-Team dabei vom aws Mittelstandsfonds sowie einem Konsortium aus internationalen Vertriebspartnern.

Das Team von Brandl & Talos Rechtsanwälte GmbH hat die Bietergesellschaft bei den Verkaufsverhandlungen im Rahmen eines strukturierten Bieterprozesses sowie der Finanzierung der Transaktion beraten. Ferner hat Brandl & Talos den aws Mittelstandsfonds als lead investor bei den Verhandlungen mit dem Bieterkonsortium vertreten. „Wir freuen uns sehr über den gelungenen Abschluss der Verkaufsverhandlungen und wünschen den neuen Eigentümern bei der Expansion von A.M.I. weiterhin viel Erfolg“, so Roman Rericha. Dem BTP Transaktionsteam unter der Federführung von Roman Rericha gehörten weiters Markus Arzt, Julie Sugay und Christiane Feichter an.



Roman Rericha



Martin Frenzel

VIAC Österreich-Tour in Salzburg: Nikolaus Vavrovsky hielt Vortrag „Praxisperspektive Schiedsverfahren“

Schiedsverfahren haben sich längst als sinnvolle Ergänzung und Alternative zur staatlichen Gerichtsbarkeit etabliert. Am Donnerstag, 14. Juni 2018, fand in Salzburg die VIAC Österreich-Tour zum Thema „Die neue Zuständigkeit des VIAC für die Verwaltung von nationalen und internationalen Schieds- und Mediationsfällen“ statt. Experten gaben dabei einen Überblick zu den Besonderheiten und Vorteilen des Schiedsverfahrens. Vavrovsky Heine Marth Partner und Schiedsrechtsexperte Nikolaus Vavrovsky sprach über Schiedsverfahren aus der Praxisperspektive.



Nikolaus Vavrovsky



Mag. Martin Niederhuber

Dr. Martin Frenzel, LL.M (36), wurde im März dieses Jahres in den Kreis der Partner bei Hule Bachmayr-Heyda Nordberg aufgenommen.

Der Gesellschafts- und Unternehmensrechtsexperte verstärkt das Team der international tätigen Wirtschaftsrechtskanzlei bereits seit 2016.

Vor seinem Eintritt bei Hule Bachmayr-Heyda Nordberg war Dr. Frenzel bei Schönherr und Binder Grösswang Rechtsanwälte tätig. Er ist zudem zugelassener Attorney at Law für den US-Bundesstaat New York und war in Los Angeles bei Fredricks & von der Horst Attorneys at Law beschäftigt. Dr. Frenzel studierte Rechtswissenschaften an der Universität Wien, an der Université Panthéon-Assas in Paris und an der University of Chicago Law School (LL.M.).

Zu den Schwerpunkten seiner Tätigkeit zählen komplexes und Streitiges Gesellschaftsrecht, Unternehmenstransaktionen, Umgründungen, die Beratung von Familienunternehmen und wirtschaftsnahes Privatrecht. Martin Frenzel publiziert zu diesen Gebieten regelmäßig in renommierten Fachmedien.

„Es ist mir eine große Ehre, meine Erfahrungen und internationalen Kontakte nun auch als Partner bei Hule Bachmayr-Heyda Nordberg für unsere Mandanten einsetzen zu dürfen.“, ergänzt Dr. Martin Frenzel

Niederhuber & Partner Rechtsanwälte als beste Abfallrechts-Kanzlei ausgezeichnet

Britisches Wirtschaftsmagazin honoriert das hohe Niveau von NHP im Bereich des Abfallrechts

Die Kanzlei Niederhuber & Partner Rechtsanwälte wurde kürzlich erstmals vom britischen Wirtschaftsmagazin Corporate INTL als „Waste Management Law Firm of the Year in Austria“ ausgezeichnet. „Wir freuen uns sehr über diese Auszeichnung und sind wirklich stolz! Sie bestätigt die bemerkenswerte Leistung unserer juristischen Mitarbeiter/innen. Der Corporate INTL Global Award zeigt, dass sich NHP als eine der führenden Kanzleien am österreichischen Markt etabliert hat und dass wir auch international sowohl an Bekanntheit als auch an Anerkennung dazugewonnen haben“, freut sich Mag. Martin Niederhuber, Gründer und Partner der Kanzlei.

„Justiz nimmt Vorreiterrolle in Europa ein“

ÖRAK-Präsident Dr. Rupert Wolff im Gespräch mit Anwalt Aktuell.

Sehr geehrter Herr Präsident, im kürzlich von der EU Kommission veröffentlichten „Justizbarometer 2018“ schneidet Österreichs Justiz gut ab. Wie beurteilen Sie die heimische Justiz aus Sicht der Rechtsanwaltschaft?

Rupert Wolff: Lassen Sie mich vorausschicken, dass die österreichische Justiz in meinen Augen in vielen Bereichen eine europäische Vorreiterrolle einnimmt. Hier sind vor allem der effiziente elektronische Rechtsverkehr und unsere europaweit anerkannte Rechtsschutzqualität, beispielsweise im Bereich Grund- und Firmenbuch zu nennen. Ich halte aber auch ganz grundsätzlich den Schutz von Grund- und Freiheitsrechten und die Rechtsstaatlichkeit an sich für essentiell. Diese sind die Basis für das Vertrauen der Bürger in die Justiz, aber auch in den Staat und die Demokratie. In dieser Kategorie liegt Österreich im europäischen Vergleich zwar gut, es könnte aber immer auch besser gehen. Das sollte unser Ziel sein.

Sehen Sie die Rechtsstaatlichkeit denn gefährdet?

Rupert Wolff: Rechtsstaatlichkeit ist eines der höchsten Güter in einer Demokratie und alles andere als selbstverständlich. Sie zu schützen sehe ich daher als gesamtgesellschaftliche Aufgabe und für unseren Berufsstand ergibt sich daraus naturgemäß eine besondere Verantwortung. Abgesehen davon ist Österreich zweifellos ein hoch entwickelter Rechtsstaat mit Vorbildcharakter in Europa und wir arbeiten daran, ihn noch weiter zu verbessern. Aus diesem Grund haben wir auch unsere Studie „Fieberkurve des Rechtsstaates“ ins Leben gerufen, an deren zweiter Auflage wir gerade intensiv arbeiten.

In welchen Bereichen sehen Sie Verbesserungspotential?

Rupert Wolff: Wir haben in der Vergangenheit mit entschlossenem Eintreten für Grundrechtsschutz, niederschweligen Zugang zum Recht

und eine angemessene budgetäre Ausstattung unserer Gerichte sowie Reformen, beispielsweise durch Einführung des rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienstes, einiges erreicht. Aktuell sehen wir Reformbedarf im Bereich des Strafverfahrens, ein Anliegen das sich, nicht zuletzt auch auf unser Betreiben hin, im aktuellen Regierungsprogramm wiederfindet.

Stichwort Regierungsprogramm: Die türkis-blaue Regierung ist nun seit knapp einem halben Jahr im Amt. Wie beurteilen Sie deren Arbeit?

Rupert Wolff: Eine solche Beurteilung obliegt mir nicht, das müssen andere tun. Ich möchte jedoch betonen, dass unsere Gespräche mit Regierungsmitgliedern stets mit großer Ernsthaftigkeit geführt und unsere Meinung und Expertise geschätzt werden. Davon bin ich überzeugt. Wie bereits erwähnt finden sich auch viele unserer Verbesserungsvorschläge im aktuellen Regierungsprogramm wieder. Wir werden sehr genau beobachten, wie die diversen Vorhaben umgesetzt werden und uns dabei tatkräftig einbringen. Da, wo Kritik angebracht ist, üben wir diese – durchaus auch öffentlich – und werden das auch künftig tun.

Mit Blick in die Zukunft – Wo sehen Sie die größten Herausforderungen für Ihren Berufsstand in den nächsten Jahren?

Rupert Wolff: Hier sind sicherlich die gesamtgesellschaftlichen Veränderungen im Bereich der Digitalisierung zu nennen, die auch vor der Justiz und uns Rechtsanwälten nicht Halt machen werden. Ich bin der festen Überzeugung, dass beispielsweise die Verfügbarkeit von Künstlicher Intelligenz das Berufsbild der Rechtsanwältin und des Rechtsanwalts nachhaltig verändern werden – beim Aktenstudium, Verfassen von Schriftsätzen und weit darüber hinaus. Vielleicht noch nicht morgen, aber übermorgen ganz sicher.

Danke für das Gespräch!



Dr. Rupert Wolff
Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK)

„Personalplan seit 2008 nicht evaluiert“

STAATSANWÄLTE. Anfang März wurde Mag. Cornelia Koller zur Präsidentin der Österreichischen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gewählt. Im Gespräch mit ANWALT AKTUELL warnt sie vor einseitigen Einsparungen, die die Funktion der Justiz gefährden könnten.

Interview: Dietmar Dworschak

„Aufgrund der Einsparungen werden 60 bereits fertig ausgebildete RichteramtswärterInnen nicht zu Richtern und Staatsanwälten ernannt.“

Der Justizminister war kürzlich eine Weile krank. Hat er nach seiner Gesundheitsmeldung auch in Budget-Fragen Gesundheits-signalisiert?

Präsidentin Cornelia Koller: Wir hatten einen Termin mit dem Justizminister, in dem es in erster Linie um den Ausbau des Sicherheitspakets gegangen ist. Wir haben dabei deponiert, dass dem Ausbau des Polizeiapparates auch ein Ausbau im staatsanwaltlichen Bereich folgen muss, da sonst ein justizpolitischer Flaschenhals droht. Wir wollen die Verbesserungsinitiativen im Sicherheitsbereich mittragen, aber wir sind bereits jetzt am Limit.

Für die Staatsanwaltschaft brauchen wir eine deutlich höhere budgetäre und personelle Ausstattung.

Wird es diese Erhöhung geben?

Präsidentin Cornelia Koller: Es wurde uns Unterstützung zugesagt. Man hat angedeutet, dass in Gesprächen mit dem Finanzminister und dem Vizekanzler eine Ausweitung der Mittel gesucht werden soll. Wir bleiben dran.

Richter und Staatsanwälte haben bereits im Justizpalast demonstriert. Wie prekär ist die Lage wirklich?

Präsidentin Cornelia Koller: Für die Staatsanwaltschaften kann ich sagen, dass es bei uns keine einzige Überstelle gibt. Unser Personalplan wurde seit dem Jahr 2008 nicht mehr evaluiert. Durch die vielen Gesetzesänderungen, die inzwischen durchgeführt wurden, durch zusätz-

liche Delikte, Terrorismus und Cybercrime benötigen wir längst zusätzliche Stellen, insbesondere auch deshalb, weil wir international agieren müssen. Wenn wir zu langsam sind, sind die Verbrecher weg.

Was ist, wenn die Staatsanwälte die nötigen Stellen nicht bekommen bzw. wenn durch Nicht-Nachbesetzungen langsam abgebaut wird?

Präsidentin Cornelia Koller: Es wird dann zu Verfahrensverzögerungen kommen. Gerade in den zitierten modernen Verbrechensbereichen brauchen wir mehr Personal, um in Europa mithalten zu können. Schauen wir beispielsweise nach Deutschland. Dort wurde auch ein Sicherheitspaket beschlossen. Allerdings hat man neben 15.000 zusätzlichen Polizisten eine entsprechende Zahl zusätzlicher Richter und Staatsanwälte eingesetzt. Was uns in Österreich besonders weh tut sind die Einsparungen im Support-Bereich, d.h. in den Kanzleien und bei den Sekretariaten. Hier werden immer mehr Aufgaben auf die Staatsanwälte übertragen, weil der Beamtenbereich weggespart wird.

Sie haben öffentlich die Frage gestellt, ob man jenes Geld, das der Innenminister für Polizei-Pferde ausgeben möchte, nicht sinnvoller in den Justizbereich investiert werden sollte. Gibt es da Neues?

Präsidentin Cornelia Koller: Mir hat nur weh getan, dass man mit den dafür genannten Budgetmitteln sehr viel in unserem Bereich leisten könnte. Aufgrund der Einsparungen werden 60



CORNELIA KOLLER, 36
Präsidentin der Vereinigung Österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Magistra der Rechtswissenschaften, geboren in Graz, Rechtsstudium dortselbst. Seit 2008 Staatsanwältin, seit 2015 Leiterin einer staatsanwaltlichen Gruppe mit Schwerpunkt Wirtschafts- und Finanzstrafsachen.

bereits fertig ausgebildete RichteramtswärterInnen nicht zu Richtern und Staatsanwälten ernannt. Diese bleiben daher auf den Ausbildungsstellen und müssen dort auch besoldet werden. Würde man sie ernennen, würde dies pro Ernennung EUR 25.000,- mehr pro Jahr und Person kosten, d.h. 10 zusätzliche StaatsanwältInnen würden einen budgetären Mehraufwand von EUR 250.000,- bedeuten.

Die Regierung hat die Einstellung von 4.100 zusätzlichen Polizisten besprochen. Sie haben bereits kurz vom „Flaschenhals“ gesprochen, der hier entstehen wird. Wie hoch ist der personelle Zusatzbedarf für die Staatsanwaltschaften?

Präsidentin Cornelia Koller: Wir haben das noch nicht konkret berechnet, wir wissen aber, dass die Verfahren in den letzten 10 Jahren um vieles komplizierter und komplexer geworden sind. Wenn man davon ausgeht, dass jeder der zusätzlichen 4.100 Polizisten nur einen Fall pro Jahr an die Staatsanwaltschaft weitergibt und ein Staatsanwalt durchschnittlich 300 Fälle pro Jahr bearbeitet, brauchen wir zumindest 10 bis 12 zusätzliche Staatsanwälte um den Mehranfall abdecken zu können.

Haben Sie sich schon überlegt, welche Absicht dahinter stecken könnte, einerseits die Exekutive aufzurüsten und andererseits die Justiz zu verkleinern?

Präsidentin Cornelia Koller: Der Sinn dieser Aktion erschließt sich mir nicht. Ich glaube, dass man hier völlig übersehen hat, dass das Ermittlungsverfahren von der Staatsanwaltschaft geleitet wird. Festnahmen, Hausdurchsuchungen oder Überwachungsmaßnahmen können ohne die Staatsanwaltschaft nicht durchgeführt werden. Gerade die im Regierungsprogramm speziell erwähnten Verbrechensbereiche Terrorismus und Cybercrime binden uns als Staatsanwälte besonders eng ein. Das wurde offensichtlich übersehen.

Ich kann mich fast nicht mehr erinnern, dass es in Österreich einen bemerkenswerten Streik von Arbeitern und Angestellten gegeben hat. Werden wir demnächst einen Justiz-Streik erleben?

Präsidentin Cornelia Koller: Das hängt von den weiteren Entwicklungen ab. Wir wollen unsere Aufgaben und den Dienst am Bürger erfüllen.

Wie beurteilen Sie das wachsende Selbstbewusstsein von ausländischen religiösen und politischen Organisationen in Österreich – Stichwort muslimische Kindergärten, Stichwort türkische Moschee-Vereine?

Präsidentin Cornelia Koller: Aus meiner Erfahrung im staatsanwaltlichen Bereich ist gerade das die Keimzelle für die Bildung von staats-

„Wir versuchen, klar zu machen, dass eine effektive Strafverfolgung nur in der Gemeinsamkeit von Polizei und Staatsanwaltschaft stattfinden kann.“

feindlichem Extremismus und von staatsfeindlichen Bewegungen überhaupt. Hier muss man sofort präventiv ansetzen, um eine Integration aller Gruppen in die österreichische Bevölkerung zu bewirken.

Sind wir da nicht zu spät?

Präsidentin Cornelia Koller: Das kann ich nicht beurteilen. Ich bin ein optimistischer Mensch.

In Graz leiten Sie eine staatsanwaltliche Gruppe mit Schwerpunkt Wirtschafts- und Finanzstrafverfahren. Steigen die Fallzahlen oder wird's gemütlicher? Und wo liegt der Delikte-Fokus?

Präsidentin Cornelia Koller: Die Fallzahlen in diesem Bereich steigen massiv. Unser Schwerpunkt sind Finanzdelikte von Firmen, die keinen Sitz in Österreich haben. Solche Firmen beantragen in Graz die Rückerstattung der Mehrwertsteuer. Hier fließt viel Geld von Österreich widerrechtlich ins Ausland. Es ist europaweit bekannt, dass man bei uns gefälschte Rechnungen vorlegen kann, mit denen sich Vorsteuererträge lukrieren lassen.

Wie schätzen Sie die gesellschaftliche Stimmung in Österreich ein? Was ist dem sogenannten „kleinen Mann“ wichtiger:

Mehr Polizisten oder mehr Staatsanwälte?

Präsidentin Cornelia Koller: Wir versuchen, klar zu machen, dass eine effektive Strafverfolgung nur in der Gemeinsamkeit von Polizei und Staatsanwaltschaft stattfinden kann.

Was wollen Sie mittel- und langfristig tun, um in der Öffentlichkeit Funktion und Bedeutung der Staatsanwaltschaft bekannter und somit anerkannter zu machen?

Präsidentin Cornelia Koller: Wir wollen uns in Österreich als die strafrechtlichen Experten positionieren, die wir sind. Wir arbeiten jeden Tag in der strafrechtlichen Praxis von der ersten Ermittlungshandlung an bis zum rechtskräftigen Abschluss eines Verfahrens und sehen die Probleme, die auftauchen. In Verbindung mit dem Fachwissen, das wir durch unsere Ausbildung haben, glaube ich, dass wir hier als die erwähnten Experten wahrgenommen werden sollten. Wir wollen uns aber auch in den politischen Diskurs einbringen, um sachgerechte Lösungen für den einzelnen Betroffenen aber auch für den Rechtsstaat als solchen zu finden.

Frau Präsidentin, danke für das Gespräch.

Die Semper Constantia Privatbank verfügt über mehr als 20 Jahre Erfahrung und das entscheidende Know-how



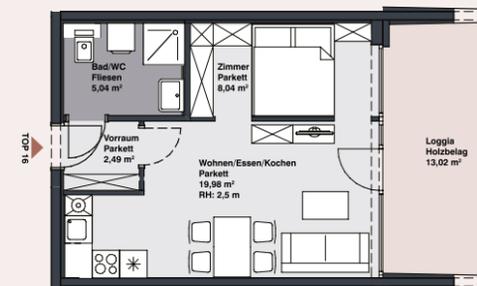
VORSORGEWOHNUNGSPROJEKT
1220 WIEN, DONINGASSE 8



- In hervorragender Wohnlage
- Ausgezeichnete Anbindung an das Wiener U-Bahnnetz
- 55 Wohnungen von 42 m² bis 90 m²
- Alle Wohnungen mit Balkon bzw. Loggia, Terrasse oder Eigengarten
- 32 Garagenstellplätze
- Sicherheit durch Eintrag ins Grundbuch



VORSORGEWOHNUNGSPROJEKT
8020 GRAZ, BODENFELDGASSE 13



- Im Herzen von Eggenberg gelegen
- Hervorragende öffentliche Erreichbarkeit sowie Anbindung an überregionalen Verkehr
- 30 Wohnungen von 22 m² bis 77 m²
- Übergabe erfolgt bezugsfertig und mit hochwertigem Ausstattungsstandard
- 5 Stellplätze im Innenhof
- Sicherheit durch Eintrag ins Grundbuch

unicef | für jedes Kind

MACHEN SIE HEUTE ETWAS GROßARTIGES!

Sichern Sie das Überleben von Mädchen und Buben mit Ihrer UNICEF Patenschaft. Ohne Ihre Hilfe sind wir gegenüber dem Leid der Kinder machtlos.

© UNICEF/UNI182607/Noonani

JETZT PATIN WERDEN!
unicef.at/patenschaft

Nähere Informationen unter:

Die Umsetzung der DSGVO in der Praxis

Der 25. Mai 2018 wird jedenfalls bei allen Verantwortlichen, die mit der Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung in Unternehmen betraut waren, in Erinnerung bleiben. Auch vor Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten hat dieser Stichtag nicht haltgemacht. Als Unternehmer im Umgang mit sensiblen Daten musste sich daher auch jeder Rechtsanwalt und jede Rechtsanwältin die Frage stellen „was muss ich tun, um alle Vorschriften bis zum 25. Mai 2018 zu erfüllen“. Als Unterstützung hat der ÖRAK einen Leitfaden samt diverser Checklisten und Mustern zur Umsetzung der Erfüllung der Dokumentationspflichten im April 2018 zur Verfügung gestellt. Diese Dokumente sind unter www.rechtsanwaelte.at/mitglieder/datenschutz/datenschutz-grundverordnung/ abrufbar.

Ferner hat die Rechtsanwaltskammer Wien am 17. April 2018 eine Informationsveranstaltung mit Livestream abgehalten, die auch nach wie vor auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer Wien unter <https://rakwien.streaming.at/20180417> abrufbar ist. Die Experten Mag. Markus Dörfler und Dr. Mathias Preuschl konnten im Zuge der Veranstaltung eine Vielzahl an Fragen interessierter Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die sowohl vor als auch während der Veranstaltung via Mail und via Facebook gestellt wurden, beantworten. Das innovative Veranstaltungsformat kam bei der Wiener Rechtsanwaltschaft hervorragend an. Bereits 10 Stunden später konnten bereits mehr als 1000 Zugriffe auf den Link der Veranstaltung verzeichnet werden.



© Shutterstock

Kurz dürfen wir noch die wichtigsten Maßnahmen, welche mit 25.5.2018 gesetzt worden sein sollen zusammenfassen:

Zum einen ist das Verarbeitungsverzeichnis anzufertigen und aufzubewahren, ein entsprechendes Muster finden Sie im ÖRAK Leitfaden. Zum anderen sind jedenfalls die Sicherheitsstandards der Datenlagerung kritisch zu prüfen: Sind die Computerfestplatten mit einem Zugangsschutz (Passwort) versehen, ist der Raum in dem sich ein allenfalls vorhandener Server befindet versperrbar, befinden sich die physischen Akten in versperrbaren Aktenschränken, sind die Büroräume in denen Akten zugänglich sind vom allgemeinen Bereich der Kanzlei, in den Mandanten, Zusteller etc Zugang haben getrennt und sichergestellt, dass kein Unbefugter Zugriff auf Akteninhalte (digital oder physisch) hat. Wenn diese Prüfung Nachholbedarf aufzeigt,

empfiehlt es sich hier schnell Abhilfe zu schaffen, da Missstände in diesem Bereich durch die Behörde rasch festgestellt werden können und daher zu Strafen führen können.

Etwas komplexer ist die Prüfung, ob die verwendeten Computer- Programme den heute üblichen Sicherheitsstandards entsprechen. Hier empfiehlt es sich auf die Expertise eines externen IT Dienstleister zuzugreifen und sich dies bestätigen zu lassen. Zögern Sie auch nicht den Hersteller „Ihrer“ Anwaltssoftware diesbezüglich zu befragen und lassen Sie sich den Sicherheitsstandard (schriftlich) bestätigen. Gleichfalls per 25.5.2018 sollte ein „Frühjahrsputz“ bei allen in der Kanzlei gehaltenen Daten (egal ob auf papier oder Digital) durchgeführt worden sein und alle Daten, für deren Aufbewahrung es keinen darstellbaren Zweck mehr gibt sollten gelöscht bzw. vernichtet worden sein.

Zuletzt scheuen Sie sich nicht, in Zweifelsfällen bei der Rechtsanwaltskammer Wien nachzufragen.



Dr. Mathias Preuschl



Mag. Sabine Schuh



DIE WIENER
RECHTSANWÄLTE 

Wir laden Sie ein:

Anwaltstag 2018

der Rechtsanwaltskammer Wien
zusammen mit dem Österreichischen
Rechtsanwaltskammertag

am 27. und 28. September 2018 in Wien

**Das detaillierte Programm können
Sie in den nächsten Tagen unter
www.anwaltstag.at nachlesen**

**DIE WIENER RECHTS-
ANWALTSKAMMER
SIEHT SICH ALS
SERVICESTELLE FÜR ALLE,
DIE RECHTLICHEN
RAT SUCHEN.**

**Erste rechtsanwaltliche Auskunft,
kostenlose Rechtsberatung**

Die Wiener Rechtsanwälte bieten in den Beratungsstellen der Rechtsanwaltskammer Wien eine erste kostenlose Rechtsberatung an. Sie stellen Ihre Fragen und erhalten qualifizierten rechtsanwaltlichen Rat.

Bei Fragen zum Anwaltshonorar oder bei Meinungsverschiedenheit mit dem von Ihnen beauftragten Rechtsanwalt wenden Sie sich bitte schriftlich an die Rechtsanwaltskammer Wien, office@rakwien.at.

DIE WIENER
RECHTSANWÄLTE 

„Nährboden für Populismus“

DIREKTE DEMOKRATIE. Ende April luden der Juridisch-Politische Leseverein und die Rechtsanwaltskammer Wien mit Unterstützung der Universität Wien zum Symposium „Direkte Demokratie“ in den Wiener Justizpalast. Hochkarätige Expertenmeinungen aus der Schweiz, Deutschland und Österreich vermittelten ein zwiespältiges Bild zum Thema „Ausbau der direkten Demokratie“.

„Wer die direkte Demokratie stärken will, sollte bedenken, dass sie sich wegen ihrer Eigenheiten auch für den illiberalen Gebrauch eignet.“

Univ.-Prof. Dr. Franz Merli



Die Initiatoren des Symposiums: Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger, Präsident der Rechtsanwaltskammer Wien und Dr. Gerhard Benn-Ibler, Präsident des Juridisch-Politischen Lesevereins

Braucht die österreichische Demokratie mehr Volksabstimmungen und Volksbegehren? Wie kann die Mitsprache der Bürger am politischen Meinungsbildungsprozess verbessert werden? Hat die repräsentative Demokratie ausgedient? Fragen wie diese bestimmten Statements und Diskussionen des Symposiums „Direkte Demokratie – Chancen und Risiken“ Ende April in Wien. Anstelle eines verbindlichen Ergebnisses bleibt der Eindruck, dass die hier sinnvollerweise begonnene Diskussion noch reichlich Fortsetzung braucht. Zu verschieden waren Blickwinkel und Schlussfolgerungen des hochkarätig besetzten Expertenpanels.

Begeisterte Fürsprache

Der Bogen der Argumentation zum Thema spannte sich weit. Prof. Stefan Voigt aus Hamburg gab einen empirischen Überblick über Gründe, Ausprägungen und Wirkungen direkter Demokratie im internationalen Vergleich. Professor Reiner Eichenberger von der Universität Fribourg referierte leidenschaftlich-begeistert über die Vorzüge des hochentwickelten direkt-demokratischen Systems der Schweiz. Er sieht einen unmittelbaren Bezug zwischen der Herausforderung des Schweizer Bürgers bei der Teilnahme am anspruchsvollen politischen Meinungsbildungsprozess und den exzellenten wirtschaftlichen Kennzahlen seines Landes.

Symposiums-Ziel

Ziel des Symposiums war es, die Grundlagen für eine verfassungspolitische Diskussion in diesem Bereich aufzuarbeiten. Einhellige Meinung nach vier intensiven Stunden: Bevor über einen Ausbau der direkten Demokratie in Österreich gesprochen werden kann gilt es den Rechtsrahmen auszuloten sowie die institutionellen Verbesserungsmöglichkeiten zu konkretisieren. Offen blieb die Frage, ob es sich – gemessen an der Kerngröße staatlichen Handelns in Österreich – um ein relevantes Thema oder eher um politische Folklore handelt. Skeptisch beurteilt jedenfalls Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger, Präsident der Rechtsanwaltskammer Wien, eine allfällige Ausweitung der direkten Demokratie:

„Die repräsentative Demokratie hat sich seit 100 Jahren in Österreich bewährt. Ich sehe keine Notwendigkeit, hier große Retuschen vorzunehmen. Denn direkte Demokratie kann leicht zum Nährboden populistischer Strömungen werden.“

DER JURIDISCH-POLITISCHE LESEVEREIN ...

... ist einer der ältesten noch bestehenden Vereine Österreichs, gegründet im Jahre 1841. Von seiner Gründung an war er ein Zentrum bürgerlicher Liberalität. Seine Mitglieder, Rechtsanwälte, Beamte, Rechtsgelehrte, aber auch Unternehmer waren fortschrittliche Liberale, die keine Revolution wollten, sondern die Durchsetzung ihrer Ideen auf der Grundlage der Gesetze verfolgten. Der Begriff „juridisch-politisch“ umfasste nach damaligem Verständnis einerseits das Zivilrecht und andererseits das öffentliche Recht. Nach dem Verbot des Vereins im Jahre 1936 und der Wiederaufnahme der Aktivitäten 1946 wurde das Vereinsstatut 1971 den geänderten Verhältnissen angepasst. Aufgabe ist „die Förderung der juristisch-wissenschaftlichen Forschung durch Veranstaltung von Vorträgen und Preisausschreiben und durch andere, dem Vereinszweck dienende Mittel ...“

Präsident des Juridisch-Politischen Lesevereins ist aktuell Dr. Gerhard Benn-Ibler

Nunace

Juristin mit Leib und Seele

RICHTERIN und ANWÄLTIN. Die ungewöhnliche Karriere von Ingeborg Kristen. Bereits als Gerichtspräsidentin legte sie ihre Anwaltsprüfung ab. Nach ihrer Pensionierung wurde sie Konzipientin und gewöhnte sich an ihre neue Rolle – auf der anderen Seite.



Früher die Präsidentin von zwei Landesgerichten, jetzt als Anwältin begeistert auf der anderen Seite: Dr. Ingeborg Kristen.

Von wegen „Männerwelt“. Die promovierte Juristin Ingeborg Kristen war Präsidentin zweier Landesgerichte: Wiener Neustadt und Krems. Eine saubere Karriere, möchte man meinen. Laudatoren würden sagen: „Ein erfülltes Berufsleben“. Orden und Applaus. Irgendwann muss der Frau Präsidentin aufgefallen sein, dass sich ihr Arbeitsleben auf die Grenze „65“ zubewegte. Dann, sagt die Republik, ist Schluss mit Recht sprechen und Führung eines Gerichts. Das war ihr zu wenig. Von wegen Frühpensionierung.

Frühe Prägung

Woher kommt so eine Ur-Energie für die Rechtsprechung, Frau Dr. Kristen? „Ich war ein Scheidungskind und bin immer wieder zu Unrecht bestraft worden, weil ich etwas ‚Falsches‘ gesagt habe.“ Als man in der Schule spürte, dass sich die kleine Ingeborg intensiv Gedanken über die Gerechtigkeit machte, meinte der Lehrer: „Gerechtigkeit gibt's da oben. Hier unten gibt es ein

Urteil.“ Sie spürte, dass dies zwar nicht die ideale Lösung war, wollte es aber doch versuchen. Ingeborg Kristen wurde Richterin. Was sie zu verhandeln hatte, war nichts für düstere Charaktere: „10 Jahre Missbrauchsgeschichten“. Für sie jedoch kein Grund, die Suche nach der Gerechtigkeit einzustellen. Ingeborg Kristen lernte damit zu leben, dass man Sachverhalte durch ein Urteil halbwegs klar stellen konnte. Und sie erkannte die Unmöglichkeit, dem Einzelnen klar zu machen, was gerecht ist: „Das beste Kompliment ist es, wenn das Urteil verstanden und akzeptiert wird.“

Die andere Seite

Die Zahl von schmeichelnden, blanken oder gut vorbereiteten Anwältinnen und Anwälten, die vor der Richterin Kristen gestanden haben, geht sicher in die Hunderte. Irgendwann muss sie sich gedacht haben: Ich möchte auch einmal auf der anderen Seite stehen. Sie wollte wissen, wie sich das anfühlt, „parteiisch sein zu müssen.“ Da entstand der Plan, auch noch Anwältin zu werden. Bei der Anwaltskammer Niederösterreich bestand sie die Prüfung. Für die Präsidentin muss das ja ein Spaziergang gewesen sein? „Naja“, sagt sie lachend.

Und jetzt Anwältin

„Rechtsanwaltsanwärterin“ mit 65. Auch für robuste Naturen eine Herausforderung. Ingeborg Kristen mag geholfen haben, dass sie ans „lebenslange Lernen“ glaubt. Geholfen hat ihr auch Wiens ehemaliger Rechtsanwaltskammerpräsident Dr. Harald Bisanz, in dessen Kanzlei sie die Ebenen des anwaltlichen Lebens kennenlernte. „Die Wald- und Wiesen-Vielfalt gefällt mir! Ich kann mir die Klienten aussuchen.“ Am liebsten sind ihr Mandate, die sie in Räume von früher zurückbringen: „Das Auftreten vor Gericht macht mir immer noch Spaß.“

P.S.: Ihr Mann hat die Seiten nicht gewechselt. Er ist nach wie vor begeisterter und renommierter Steuerberater. Die erwachsenen Kinder freuen sich, wenn Oma zwischendurch Zeit mit den Enkeln verbringt. DD

Erfolgreiche Strafverteidigung

Rechtsbeistand, Vertrauter, Verteidiger im Stift Melk – AWAK-Intensivseminar zu den Herausforderungen im Strafrecht

Kreuz und Hammer glänzen am Richtertisch, das gleißende Licht unzähliger Kamerascheinwerfer blendet, die Zuschauerreihen sind bis auf den letzten Platz gefüllt, der Richter im Talar nimmt den Vorsitz ein, noch einmal wendet der verunsicherte Angeklagte seinen Blick Hilfe suchend zur Verteidigerbank und ist erleichtert ob der Ruhe, die ihm von dort signalisiert: „Alles im Griff!“

Rechtsanwälte – die Felsen in der stürmischen Brandung eines Gerichtssaales und Kämpfer für die gerechte Sache der Mandanten. Ob Kleinkriminalität oder großes Wirtschaftsdelikt – für Strafverteidiger ist jeder Prozess spannend und herausfordernd. Anspruchsvoller wird die Arbeit ohnedies, wie die Anwaltsakademie im heurigen Intensivseminar im Stift Melk zeigt: „Erfolgreich in allen strafrechtlichen Belangen – Rechtsbeistand, Vertrauter, Verteidiger – eine spannende Herausforderung für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte“.

Im „Eifer des Gefechts“ für die Mandanten liegt auch eine nicht zu unterschätzende Gefahr für Strafverteidiger, selbst ins Visier der Justiz zu geraten. Vor allem bei Finanz- oder Wirtschaftsstraftaten kann die Treue zum Mandanten überstrapaziert werden. Dazu kommen verschärfte Richtlinien zur Verhinderung von

Geldwäsche, die Behörden besonders Treuhandschaften genauer und strenger unter die Lupe nehmen lassen.

Rundum-Schutz für Verteidiger

Nach der Identifizierung der Gefahrenquellen schmieden Experten aus Praxis, Lehre und Rechtsprechung mit den Teilnehmern einen soliden Schutzschild aus Wissen, um einerseits die Mandanten bestmöglich zu vertreten und andererseits Schaden für die eigene Reputation abzuwehren. Dazu plant die Anwaltsakademie Schwerpunkte zur Beratung in Finanz- und Verwaltungsstrafsachen, der Wahl des perfekten Rechtsmittels, der Rolle von Sachverständigen im Strafverfahren und dem Umgang mit Öffentlichkeit. Abgerundet wird das Intensivseminar mit ausgewählter Judikatur und einem Blick auf die Disziplinargerichtbarkeit der Rechtsanwälte.

Neben der inhaltlichen Ernsthaftigkeit bleibt auch Zeit, das unterhaltsame Rahmenprogramm und den ansprechenden Seminarort zu genießen. Exklusive Führungen durch das weltberühmte Stift Melk und seinen Stiftsgarten und ein stimmungsvoller Abend auf der nahe gelegenen Schallaburg sorgen für einen entspannenden Ausgleich. Wir freuen uns, Sie beim Intensivseminar der Anwaltsakademie vom 4. bis 6. Oktober 2018 begrüßen zu dürfen!



© Shutterstock.com

Intensivseminar „Erfolgreiche Strafverteidigung“

Termin:
4. – 6. Oktober 2018
Veranstaltungsort: Stift Melk

Profitieren Sie für Ihre tägliche Arbeit vom Wissen kompetenter Experten. Melden Sie sich jetzt schnell an:

ANWALTSAKADEMIE
Reisnerstraße 5/3/2/5
1030 Wien
Tel.: + 43 (0)1 710 57 22
Fax: + 43 (0)1 710 57 22 -20
E-Mail: office@awak.at

„The Victims’ Rights Movement – Eine kontroversielle Rechtsentwicklung“

Stephen M. Harnik

Der Fall des früheren Teamarzt des U.S. Turnverbands, Dr. Lawrence G. Nassar erregte jüngst hohes mediales Aufsehen im ganzen Land. Nassar wurde, nachdem er sich einer Serie von Sexualverbrechen für schuldig bekannt hatte, zu mehreren lebenslangen Haftstrafen wegen Missbrauchs einer großen Anzahl minderjähriger Athletinnen (eine davon zum Tatzeitpunkt jünger als 13 Jahre) verurteilt.

Nassar war bis 2016 auch *Assistant Professor* und Trainer an der renommierten Michigan State University („MSU“), einer Hochschule mit 39.000 Studierenden in East Lansing, MI, welche in sportlicher Hinsicht insbesondere in den Bereichen Basketball und American Football bereits viele Erfolge verzeichnen konnte. Als Folge des Skandals traten nicht nur der Präsident und der *Athletics Director* der MSU, sondern auch alle 18 Vorstandsmitglieder des U.S. Turnverbands zurück.

Eine weitere Auswirkung könnte für die MSU sogar existenzbedrohend werden: So einigte sich die Universität infolge einer Sammelklage von 332 Athleten, die der MSU komplizenhaftes Verhalten mit Nassar unterstellte, auf einen Vergleich, demzufolge sich die Universität zu Zahlungen von insgesamt \$500 Mio verpflichtete. Diese Summe ist nicht nur beispiellos hoch, fraglich ist auch ob und wie diese tatsächlich aufgebracht werden soll, wenn, wie noch zu klären sein wird, die Versicherung nur einen Bruchteil davon abdeckt. Hinzu kommt noch, dass die Zahlungsfähigkeit der Universität nicht nur durch den Gesetzgeber in Michigan, der bereits den Gebrauch öffentlicher Gelder für diesen Zweck untersagte, sondern auch durch die Selbstverpflichtung der MSU die Studiengebühren nicht zu erhöhen, eingeschränkt wird.

Es gibt aber noch ein weiteres, medial weniger beleuchtetes Opfer im Fall Nassar: Das Ansehen der Rechtsprechung. Der Grund liegt in einer

von vielen als Schauprozess empfundenen Verhandlungsführung von Richterin Rosemarie Aquilina.

Letztere ist eine Anhängerin der als „Victims’ Rights Movement“ bekannt gewordenen Bewegung. Sie lud mehr als 160 von Nassars Opfern ein (darunter bekannte Olympiasiegerinnen) um über sieben Tage, in denen nach dem Schuldeingeständnis über das Strafmaß verhandelt wurde, ihre persönliche Erfahrung mit Nassars Übergriffen zu schildern – diese Form der Zeugenaussage wird als *Victim Impact Statement* bezeichnet. Problematisch ist dabei allerdings, dass diese Aussagen keinem Kreuzverhör der Verteidigung mehr unterzogen werden konnten und die Richterin die gesammelten unbeeideten und nicht hinterfragten Aussagen als Basis für die Strafzumessung heranzog.

Ein weiterer Aspekt war die Ausstrahlung der Verhandlung im U.S. Fernsehen. Richterin Aquilina nutzte diesen Umstand um ihre eigene Feindseligkeit dem Angeklagten gegenüber zur Schau zu stellen. So rechnete sie ihm mit unterschiedener Genugtuung vor, zu wie vielen Jahren Gefängnis sie ihn verurteilen wird. Sie nannte es weiters ein „Privileg“, dass sie den „Hinrichtungsbefehl“ gegen Nassar unterfertigen durfte, eine Anspielung darauf, dass Nassar auf Grund der langen Haftstrafe unweigerlich bis zu seinem Tod in Haft bleiben wird. Damit nicht genug, bedauerte sie auch ausdrücklich, dass ihr die Verfassung nicht gestatte, Nassar zum gleichen Missbrauch zu verurteilen den er seinen Opfern angetan hatte (da der 8. Zusatzartikel zur Verfassung „*cruel and unusual punishment*“ es verbietet). Diese bedenkliche Aussage wurde medial sogar als Wunschvorstellung interpretiert, wie es dem Verurteilten im Gefängnis ergehen soll.

Indem Richterin Aquilina alle *Victim Impact Statements* bei der Strafzumessung berücksichtigte, hat sie Nassar wohl unbeabsichtigt selbst das beste Argument für eine Aufhebung des Ur-

teils durch die nächste Instanz geliefert. Dieser hatte sich nämlich nur in den ursprünglich angeklagten sieben Fällen für schuldig erklärt, nicht in über 160. Alle diese Probleme wurden von den Journalisten aber kaum aufgegriffen, vielmehr wurde überwiegend der von der Richterin im Sinne der Victims’ Rights Bewegung hervorgehobene therapeutische Wert, den Opfern eine Stimme zu geben, thematisiert. In ihren eigenen Worten:

“Your words are a sign you are healing and taking your power back ... and he will fall, and you will rise. You and your fellow sisters are enabling him to remain behind bars for the rest of his natural life.”

Vor diesem Hintergrund ist es nicht verwunderlich, dass die Verhandlungsführung von Richterin Aquilina im rechtswissenschaftlichen Umfeld äußerst kritisch betrachtet wurde. Ein Richterkollege aus Michigan, William Collette, meinte, er hätte noch nie eine Urteilsverkündung gesehen, in welcher die Rechte des Angeklagten derart verletzt worden sind. In seinen Worten: *“There has to be some semblance of fairness no matter how much you hate the person. Doing justice is one thing, [however] it is not a judge’s function to get people healed.”*

So sehr die Nassar Entscheidung dem Ansehen der Gerichtsbarkeit geschadet hat, sie hatte auch etwas Gutes indem eine breitere öffentliche Diskussion über Opferrechte angestoßen wurde. In einem umsichtigen Aufsatz im *New Yorker* Magazin erläuterte Harvard Professorin Jill Lepore den historischen Kontext des *Victims’ Rights Movement* als ungeplanten Kind von Konservatismus und Feminismus.

Lepore zufolge ist das zentrale Ziel der Bewegung die „Wiederherstellung des Gleichgewichts“ dadurch, dass man den Opfern die gleichen Rechte gewährt wie den Tätern. Aus konservativer Sicht passt dies gut in eine *law-and-order* Weltanschauung. So könnten sich die Ankläger bei dürftiger Beweislage (man denke z.B. an einen bewaffneten Raubüberfall) mit *Victim Impact Statements* helfen, um die Geschworenen zu einer Verurteilung zu bewegen. Feministen unterstützen die Bewegung bisweilen, da sie den therapeutischen Effekt des Aufstehens und Aussprechens von traumatischen Erfahrungen fördert. Weiters führt Lepore aus, dass die Bewegung ungeachtet der ideologischen Anziehungskraft auch dadurch an Bedeutung gewann, dass sie durchaus einleuchtend klingende Reformen vorantrieb. Eine solche Reform war die Pflicht Opfer von Verhandlungsterminen in Kenntnis zu setzen und ihnen die Teilnahme zu ermöglichen. Auf der anderen Seite förderte dies aber die Vorverurteilungstendenz. So ließ z.B. Richter Richard Matsch im Fall um den Oklahoma Bombenanschlag 1997, bei dem 168 Menschen getötet und über 800 verletzt wurden, keine Victim

Impact Statements von Personen, die der Verhandlung beiwohnen wollten, zu. Seine Begründung war simpel: Er fürchtete, dass die Beobachtung des Prozesses die Aussagen der Opfer beeinflussen könnte und dadurch die Verfahrensgarantien dem angeklagten Timothy McVeigh gegenüber beschränkt würden. Neun Tage später wurde der als hartherzig empfundene und bekämpfte Beschluss des Richters vom Rechtsmittelgericht bestätigt. Der U.S. Congress verabschiedete allerdings in weiterer Folge den *Victim Rights Clarification Act*, der es den District Courts untersagte Opfer vor eine solche Wahl zu stellen.

Die Rechtsgrundlage für den *Victim Rights Clarification Act* war zwar fragwürdig, die Botschaft aber umso deutlicher: Die *Victims Rights* Bewegung war im Mainstream angekommen. Oberflächlich betrachtet erscheint das als Schritt in die richtige Richtung, v.a. auch im Licht der #MeToo Bewegung. Dennoch kann die Beweisführung mit Victim Impact Statements sehr problematisch sein. Mit den Worten von Supreme Court Justice Thurgood Marshall:

“[It draws] the jury’s attention away from the character of the defendant and the circumstances of the crime to such illicit considerations as the eloquence with which family members express their grief and the status of the victim in the community.” Noch drastischer formulierte De Paul Professorin Susan Bandes ihre Bedenken:

“[Victim-impact evidence] appeal(s) to hatred, the desire for undifferentiated vengeance, and even bigotry,” and “may block the sentencer’s ability to perceive the essential humanity of the defendant.”

Kritiker der *Victim Impact Statements* heben hervor, dass es ungeachtet der möglichen heilenden Wirkung für die Opfer nicht die Aufgabe des Gerichts ist, emotionale Unterstützung zu bieten, sondern ein faires und unparteiisches Verfahren zu führen. Im Falle des Anschlags in Oklahoma City argumentierte die Staatsanwaltschaft, dass die Erholung der Opfer zum Teil davon abhinge, nach Möglichkeit selbst die Konsequenzen und Mechanismen des Rechtsstaates wahrnehmen zu können. Die Strafverteidiger kontextierten, dass die Geschworenen aufgrund der Opferbeteiligung einem enormen psychologischen Druck ausgesetzt seien, da sie unaufhörlich an das einzige Urteil erinnert würden, den diese riesige amorphe Gruppe von schwer verletzten Menschen akzeptieren würde: Die Todesstrafe.

Wissenschaftliche Studien haben erwiesen, dass Opfer Vertrauen in das Rechtssystem gewinnen, wenn sie eine Stimme im Verfahren gegen den Täter erhalten. Die – zugegeben schwierige – Aufgabe ist es aber die richtige Balance zwischen den Rechten der Opfer und jenen der Angeklagten zu finden.



STEPHEN M. HARNIK
ist Vertrauensanwalt der Republik Österreich in New York. Seine Kanzlei Harnik Law Firm berät und vertritt unter anderem österreichische Unternehmen in den USA.
(www.harnik.com)

Doppelte Verstärkung für Dispute-Praxis von Baker McKenzie

Alexandra Schwarz und Katharina Riedl verstärken als Anwältinnen Wiener Standort

Doppelte Verstärkung für die Dispute-Resolution-Praxis von Baker McKenzie. Mit Senior Associate Alexandra Schwarz baut der Wiener Standort den Litigationbereich weiter aus. Die renommierte Anwältin wechselt von der Kanzlei Kunz Schima Wallentin, wo sie sich seit 2010 auf den Bereich Zivilprozessrecht spezialisiert hat. Der Schwerpunkt ihrer anwaltlichen Arbeit wird im Bereich Groß- und Massenverfahren liegen, wo sie sich bereits bei der Vertretung einer prominenten Wiener Privatbank gegen hunderte Anleger einen Namen machen konnte.

Als Rechtsanwältin wurde Katharina Riedl, die seit 2014 als Konzipientin bei Baker McKenzie arbeitet, eingetragen. Sie studierte Rechtswissenschaften an der Johannes-Kepler-Universität in Linz und absolvierte ein Post-Graduate-Studium an der Duke University School of Law in Durham (USA). Dorr. Katharina Riedl ist spezialisiert auf Commercial Arbitration, wo sie nationale und internationale Mandanten u. a. bei gesellschaftsrechtlichen oder Post-Merger-Streitigkeiten vertritt.



Alexandra Schwarz



Katharina Riedl

„Liebenwein“ Rechtsanwälte – Neues Team, bewährte Qualität



Seit Jänner 2018 verstärkt Eva-Maria Silber das Team von Liebenwein Rechtsanwälte insbesondere in den Bereichen Liegenschafts-, Vertrags- und Verfahrensrecht, Christiane Stockbauer konnte im März 2018 als weitere fachliche Unterstützung insbesondere im Gesundheitsrechts- und Unternehmensrechtsbereich gewonnen werden. Kollegin Silber absolvierte ein Wirtschaftsstudium als Zusatzausbildung; Kollegin Stockbauer legte an dem University College London einen LL.M. mit Spezialisierung in International Commercial Law ab. Auch Lisa Pöcho, die bereits seit 2016 bei Liebenwein Rechtsanwälte als Rechtsanwaltsanwärtin tätig ist und im Spätherbst 2017 die Anwaltsprüfung mit Auszeichnung ablegte, zählt zum top ausgebildeten und hochspezialisierten Team der Liebenwein Rechtsanwälte. „Wir legen großen Wert darauf, unsere Young Professionals in die Erarbeitung innovativer Lösungen direkt bei unseren Mandanten einzubinden; die bewährte Top-Qualität des Teams der Liebenwein Rechtsanwälte profitiert von neuen Ideen junger KollegInnen.“, so Geschäftsführerin Stefanie Liebenwein.

Frühlingserwachen in der Anwaltsbranche: Gibel Zirm starten neue Wirtschafts- und Immobilienboutique

Die Wiener Anwaltsbranche ist um eine Kanzleipartnerschaft reicher. Erich Gibel und Maximilian Zirm (früher GGO) stellen ihre langjährige Zusammenarbeit auf neue Beine und fokussieren Erfahrung, Kompetenzen und Netzwerk in ihrer Anwaltsboutique für Wirtschafts- und Immobilienrecht. Gemeinsam mit zwei weiteren Kooperationsanwälten und einem Team junger Juristen stehen Gibel Zirm für innovative und mandantenzentrierte Full-Service-Lösungen, die sich vor allem an einem orientieren: Skalierbarkeit der Lösung für und mit dem Mandanten. „Unsere Zusammenarbeit ist wechselwirkend und reflektiv: Lösungen für große, etablierte Mandate profitieren von neuen Ansätzen aus dem Start-Up-Bereich und umgekehrt. Dafür braucht es routinierte Sicherheit und frische Konzepte gleichermaßen“, so Zirm.



Maximilian Zirm



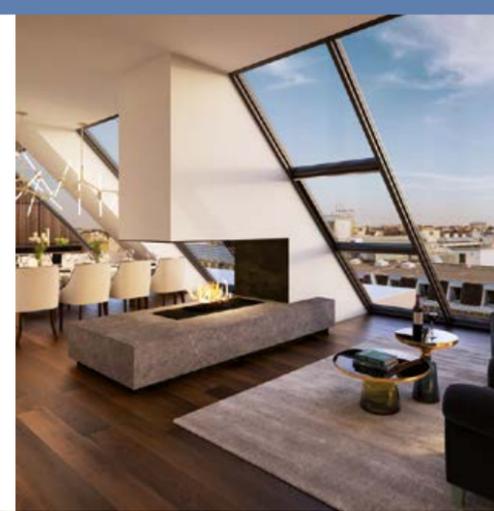
Erich Gibel



Prozessfinanzierung
Erfolgsorientiert

JuraPlus AG
Tödistrasse 18
CH-8002 Zürich

Telefon 044 480 03 11
info@jura-plus.ch
www.jura-plus.ch



DER ZINSHAUS-EXPERTE.



DAS FAMILIEN-UNTERNEHMEN.



3SI IMMOGROUP

Gonzagagasse 9/12
A-1010 Wien

Tel.: +43(0) 1 607 58 58
Fax: +43(0) 1 607 55 80
E-Mail: office@3si.at
www.3si.at



PARTNER MIT HANDSCHLAG-QUALITÄT.



Wir kaufen und entwickeln Zinshäuser und Grundstücke in Wien.

Eine Analyse nach sechs Monaten mit den neuen Privatkonkursregeln

Am 1. November 2017 ist das Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2017 (IRÄG 2017) in Kraft getreten. Nach 6 Monaten neuer Rechtslage gibt der Alpenländische Kreditorenverband einen ersten Erfahrungsbericht, liefert eine statistische Auswertung und eine Vorschau.

Die wesentlichen Änderungen der „Privatkonkursnovelle“ haben das Abschöpfungsverfahren betroffen, welches von 7 auf 5 Jahre verkürzt wurde und in dem die 10%ige Mindestquote beseitigt wurde.

Durch den Entfall der 10%igen Mindestquote haben erwartungsgemäß vor allem zwei Personengruppen das neue Insolvenzrecht in den letzten Monaten verstärkt in Anspruch genommen: einkommensschwache Personen mit keinem Einkommen oder mit nur geringfügig pfändbaren Bezugssteilen und vormalige Unternehmer mit beträchtlichen Verbindlichkeiten aus der früheren Selbstständigkeit. Diese haben vor der Novelle von Antragstellungen Abstand genommen, weil bei Nichteinigung mit den Gläubigern auf eine geringe Quote im Rahmen eines Zahlungsplans im anschließenden Abschöpfungsverfahren die Erreichung einer Restschuldbefreiung mangels Erzielung der 10%igen Mindestquote aussichtslos war.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass der Oberste Gerichtshof (OGH) in unglaublicher Geschwindigkeit und Kürze, nämlich als dritte Instanz (!) schon am 26. Jänner 2018 (8 Ob 6/18t) klarstellte, ob die neue Rechtslage auch auf in den Übergangsbestimmungen nicht ausdrücklich geregelte Fälle zur Anwendung kommt. So sprach er unter anderem aus, dass bei auf 10 Jahre verlängerten Abschöpfungsverfahren weiterhin der Ablauf der 10-jährigen Frist abzuwarten ist. Weiters hat der OGH klargestellt, dass der Schuldner aufgetragene Ergänzungszahlungen zu leisten hat und in diesen Fällen die neue Rechtslage nicht anzuwenden ist.

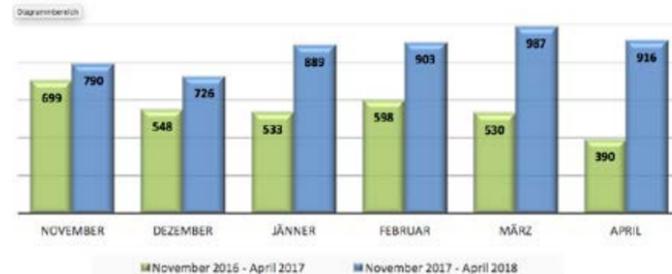
Markant und in noch nie dagewesener Dimension seit Einführung des Privatkonkurses im Jahr 1995 ist der „Run auf die Privatkonkursgerichte“ seit Jänner 2018. Seit Jänner 2018 sind die Steigerungsraten der eröffneten Privatinsolvenzen einzigartig, wie nachstehende Tabelle und Grafik zeigen:

In den letzten 6 Monaten haben die Privatinsolvenzen um mehr als die Hälfte zugenommen (+ 58 %).

Monat		Monat		+/- %
Nov 2016	699	Nov 2017	790	+ 13,01
Dez 2016	548	Dez 2017	726	+ 32,48
Jan 2016	533	Jan 2018	889	+ 66,79
Feb 2016	598	Feb 2018	903	+ 51,00
März 2016	530	März 2018	987	+ 86,22
April 2016	390	April 2018	916	+ 134,87
gesamt 11/16 – 4/17	3.298	gesamt 11/17 – 4/18	5.211	+ 58 %

Für die einzelnen Bundesländer lassen sich dem Bereich der eröffneten Privatinsolvenzen nachstehende Kennzahlen entnehmen:

Bereits einleitend stellen wir fest, dass durch den Entfall der 10%igen Mindestquote vor allem Ex-Unternehmer mit Millionenverbindlichkeiten das Instrumentarium eines Schuldenregulierungsverfahrens zur Erlangung einer Restschuldbefreiung nutzen. Dieses Faktum führt zu einer beträchtlichen Erhöhung der Gesamtpassiva, aber auch der Durchschnittverschuldung.



In den letzten Jahren haben die Verbindlichkeiten aus eröffneten Privatkonkursen monatlich durchschnittlich EUR 85 Mio. betragen. In den ersten vier Monaten des Jahres 2018 belaufen sich die Gesamtpassiva der eröffneten Privatkonkurse auf EUR 473,8 Mio., monatlich daher auf durchschnittlich EUR 118,45 Mio. Die Verbindlichkeiten sind daher derzeit um ca. 40% höher als in den Vorjahren.

Die Durchschnittverschuldung pro eröffnetem Privatkonkurs hat sich in den ersten vier Monaten des Jahres 2018 von EUR 107.600,00 (im Gesamtjahr 2016, da repräsentativer als 2017) auf EUR 129.700,00 erhöht. Dass sich das Ausmaß der Durchschnittverschuldung nicht in der Dimension der Gesamtpassiva erhöht hat, ist darauf zurückzuführen, dass nunmehr eben auch vermehrt Schuldner ohne Einkommen bzw. ohne pfändbares Einkommen Privatinsolvenzen beantragen. Die Verbindlichkeiten dieser Schuldner liegen im Regelfall unter EUR 50.000,00, in Einzelfällen beantragen einkommenslose Schuldner sogar Privatinsolvenzen mit Verbindlichkeiten unter EUR 10.000,00.

Wie bisher muss der Schuldner den Insolvenzgläubigern im Rahmen eines Zahlungsplans mindestens eine Quote anbieten, die seiner Einkommenslage in den folgenden 5 Jahren entspricht. Neu ist jedoch die ergänzende Bestimmung, dass ein Schuldner, der in diesem Zeitraum voraussichtlich kein pfändbares Einkommen erzielt bzw. dieses das Existenzminimum nur geringfügig überschreitet, keine Zahlungen anzubieten braucht. Es werden unterschiedliche Rechtsmeinungen vertreten, ob diese Bestimmung die unmittel-

bare Einleitung eines Abschöpfungsverfahrens ermöglicht. In Anlehnung an die alte Rechtslage überwiegt aber die Rechtsansicht, dass ein Abschöpfungsverfahren erst nach einer negativen Abstimmung über einen Zahlungsplan eingeleitet werden darf (Subsidiarität des Abschöpfungsverfahrens). Aus diesem Grund sieht man bei einem unpfändbaren Einkommen auch das Anbot eines 0%-Zahlungsplans als zulässig an. In annähernd 100% der Verfahren bringen Schuldner weiterhin Zahlungspläne mit Quoten ein und auch Schuldner mit keinem pfändbaren Einkommen bieten Zahlungen an, die zumindest den monatlichen Treuhändervergütungen in einem folgenden Abschöpfungsverfahren entsprechen, weil diese bei Ablehnung des Zahlungsplans jedenfalls zu entrichten wären.

Auch im Rahmen der neuen Rechtslage wird daher der Zahlungsplan das primäre Entschuldungsinstrumentarium bleiben. Bis zum Inkrafttreten des IRÄG 2017 haben ca. 70% der Verfahren mit Zahlungsplänen geendet und auch seit November 2017 konnten sich die Schuldner mehrheitlich mit ihren Gläubigern über einen Zahlungsplan einigen. Der kurze Beobachtungszeitraum lässt jedoch noch keine gesicherten Prognosen zu.

Die Gemeinsamkeit der Verfahren der beiden neuen begünstigten Personengruppen (Ex-Unternehmer und einkommensschwache Personen) liegt in angebotenen Zahlungsplänen, die unattraktiv geringe (oft unter 1% liegende), wenngleich wirtschaftlich angemessene Quoten vorsehen. Aus diesem Grund, aber auch wegen der Verkürzung des Leistungszeitraumes von 7 auf 5 Jahre wird zukünftig die vor Inkrafttreten des IRÄG 2017 durchschnittliche Zahlungsplanquote von ca. 20% sicher nicht mehr erreicht werden.

Eine neue Durchschnittsquote wird sich erst nach einem längeren Beobachtungszeitraum errechnen lassen, weil in den meisten eröffneten Verfahren noch gar keine Abstimmung über einen Zahlungsplan erfolgte.

Neben geringeren Quoten in Zahlungsplänen sind wir auch mit geringeren Einzahlungen in Abschöpfungsverfahren konfrontiert.

Der Alpenländische Kreditorenverband wird nämlich von den Insolvenzgerichten in Abschöpfungsverfahren auch zum Treuhänder bestellt. In dieser Eigenschaft hebt er die pfändbaren Bezugssteile ein und verteilt diese an die Gläubiger. Bereits im Jahr 2017 musste der AKV EUROPA einen Rückgang der Einzahlungen auf die Treuhandkonten um ca. 15% wahrnehmen. Zukünftig wird sogar damit gerechnet, dass in ca. 90% der Abschöpfungsverfahren nur mehr die Mindestvergütung zu entrichten ist, welche immer zur Anwendung kommt, wenn monatlich weniger als EUR 166,66 pfändbar sind.

Der exorbitante Anstieg der Privatinsolvenzen bedeutet, dass in den letzten sechs Monaten österreichweit wöchentlich 200 Privatkonkurse eröffnet wurden.

Der Ansturm auf die Insolvenzgerichte wird nach unserer Einschätzung noch zumindest bis zum Sommer andauern, sodass damit gerechnet werden kann, dass im Jahr 2018 erstmalig seit Einführung der Privatinsolvenz (1995) mehr als 10.000 Privatkonkurseverfahren eröffnet werden.

akv EUROPA
ALPENLÄNDISCHER KREDITORENVERBAND
Auf Kompetenz Vertrauen ...

Erwachsenenschutzrecht „Sachwalterrecht NEU“ – Praxiskommentar

Die vier Säulen des neuen Erwachsenenschutzrechts bilden in Zukunft die **Vorsorgevollmacht**, die **gewählte Erwachsenenvertretung** (völlig neu), die **gesetzliche Erwachsenenvertretung** (bisher Vertretung nächster Angehöriger) und die **gerichtliche Erwachsenenvertretung** (die bisherige Sachwalterschaft).

Der Praxiskommentar bietet eine rasche Orientierungshilfe und einen informativen Überblick über diese Rechtsmaterie. Soweit bekannt, ist er bislang die einzige Publikation zum Erwachsenenschutzrecht, die auch Schnittstellen mit dem Verwaltungsrecht näher beleuchtet. Den Bedürfnissen der Praxis kommen **zahlreiche Muster, Beispiele, Tabellen** und eine **Paragrafenübersicht** entgegen.

Die Herausgeber:

Hofrat Dr. Hans Peter Zierl, MMag. Michaela Schweighofer und Mag. Sabine Wimberger

LexisNexis®

JETZT BESTELLEN!
E-Mail: kundenservice@lexisnexis.at | Tel.: +43-1-534 52-0
Versandkostenfreie Lieferung bei Bestellung unter shop.lexisnexis.at



Subskriptionspreis
bis 30.6.2018 € 60,-

2. Auflage | Preis bis 30.6.2018 € 60,-
Preis ab 1.7.2018 € 75,-
Wien 2018 | ca. 300 Seiten
Best.-Nr. 32059002
ISBN 978-3-7007-6600-1

Er erscheint im Juni 2018

Interview mit Dr. Thomas Rihm über Fintech-Entwicklung in der Schweiz

Dr. Thomas Rihm ist Managing Partner der Kanzlei Rihm Rechtsanwälte in Zürich, die u.a. im nationalen und internationalen Finanzmarktrecht tätig ist. Seit Langem berät Rihm Rechtsanwälte ausländische Investoren bei Kauf und Verkauf von Banken und deren Gründung. Das «Banking Light» mit seinen Fintechlösungen wird dabei immer wichtiger.

Herr Dr. Rihm: Was versteht man unter Fintech?

Der Begriff Fintech umfasst alle digitalisierten Finanzdienstleistungen. Früher mussten alle Transaktionen über Banken vorgenommen werden. Heute kann der Konsument via Smartphone zahlen, ohne dass noch eine Bank involviert ist. Direkte Investitionen in Bitcoins brauchen den traditionellen Bankensektor ebenso wenig. Projektfinanzierungen mit unterschiedlicher Zielsetzung sind über das Crowdfunding möglich geworden. Überall hier ist die Schweiz weltweit führend, weil unsere Aufsichtsbehörde FINMA liberal und pragmatisch agiert. Im übrigen bestand das schweizerische Erfolgsrezept immer darin, rasch neue Technologien für sich anzunehmen.

Wie kann das Recht bei diesen Entwicklungen mithalten?

Schwierige Frage. Bei neuen Technologien weiss niemand bestimmt, wie sie sich entwickeln und wo beim Schutz des Anlegerpublikums anzusetzen ist. Missbrauchspotential darf nicht dazu verleiten, Totalverbote auszusprechen, dies auch wegen der offensichtlichen Vorteile für die Endverbraucher wie Flexibilität und Geschwindigkeit.

Die Schweiz ist auch weiterhin ein führender Finanzplatz. Wie hat die Schweiz diesen Bereich reguliert?

Der Fintech-Boom hätte in der Schweiz nicht stattgefunden, wenn nicht auch das Bankenrecht dereguliert worden wäre. Man will die

Marktzugangsschranken für Fintech-Unternehmen senken, um Fortschritt und fairen Wettbewerb zu ermöglichen. Dafür musste man die Fintech-Unternehmen aus den Bankenbegriff ausnehmen. Dem Anlegerschutz wird dabei angemessen Rechnung getragen.

Die FINMA hat Innovationsraum geschaffen, im englischen Raum auch als Sandbox bekannt. So können Fintech-Unternehmen ihre Produkte auf die Nachfrage beim Konsumenten testen. Dafür wurden die Regeln über die gewerbsmässige Publikumseinlage angepasst. Neu gilt die Entgegennahme von Publikumseinlagen von einem Betrag von bis zu CHF 1 Mio. nicht mehr als gewerbsmässig und bedarf überhaupt keiner Bewilligung und Überwachung mehr. Umgekehrt besteht in der Sandbox ein Verbot Gelder anzulegen oder zu verzinsen, um das Ausfallrisiko der Kunden zu minimieren. Bei einer Überschreitung des Schwellenwerts von CHF 1 Mio., muss innert 30 Tagen ein Bewilligungsgesuch nach Vorschriften des Bankengesetzes eingereicht werden.

Nicht verzinste Kundenkonten, die einzig der Abwicklung von Kundengeschäften dienen, bilden keine Einlagen. Neu gilt für die Entgegennahme von Publikumsgeldern eine Abwicklungsfrist von 60 Tagen statt bloss 7 Tagen. Für Effektenhändler besteht nach momentaner FINMA-Praxis keine solche Frist. Diese Fristenanpassung ist für Crowdfunding geschaffen worden. So können Fintech-Unternehmen im Finanzmarkt ohne Bewilligungspflicht tätig sein.

Unsere Kanzlei veröffentlicht in diesen Tagen zusammen mit der Auslandsbankenvereingung eine revidierte Bankengründungsfibel,



Dr. Thomas Rihm (www.rihm-law.ch)

die sich seit Jahren grosser Beliebtheit erfreut. Dort finden Sie weitere Ausführungen.

Wie bewerten Sie die neue Regulierung?

Der Fintechmarkt in der Schweiz boomt. Seit Inkrafttreten der neuen Regelung haben sich die Investitionen für Start-ups in diesem Bereich versiebenfacht. Das zeigt, dass der Schweizer Markt für Fintech-Unternehmen besonders attraktiv ist. Das Crypto-Valley in Zug ist ein globaler Magnet, gerade auch für Unternehmen aus dem Silicon-Valley.

Warum ist der Schweizer Markt Ihrer Ansicht nach besonders attraktiv?

In anderen Jurisdiktionen (z.B. UK oder USA) entscheidet die Aufsichtsbehörde, welche Unternehmen Zugang zur Sandbox haben. Dies schränkt natürlich den freien Wettbewerb massiv ein. Ausserdem ist die Sandbox zeitlich beschränkt und die Unternehmen stehen im engen Austausch mit den Aufsichtsbehörden. Das Schweizer Modell ist hier viel flexibler, auch wenn Schranken auferlegt werden, werden alle Akteure gleichbehandelt und der der freie Wettbewerb nicht verzehrt.

In der EU und damit auch in Österreich werden durch die E-Geld-Richtlinie alle Kryptowährungen unter Aufsicht gestellt. Nicht so in der Schweiz, wenn die Kryptowährung keine Publi-

kumseinlage oder Effekte ist. Allenfalls liegt eine Kollektivanlage vor. Die Zahlungsdienststrichtlinie macht zudem Zahlungsdienste bewilligungspflichtig. Es ist ein Mindestkapital von EUR 50.000 und eine Berufshaftpflichtversicherung notwendig.

Der legislatorische Lösungsansatz der Schweiz ist «one size fits all», was besonders geschäftsfördernd ist. Überregulierung wird vermieden und technischer Fortschritt gefördert.

Weniger Regulierung führt zu mehr Risiko. Schafft sich die Schweiz hier nicht wieder Ungemach wie beim Bankgeheimnis?

Die beschränkten Publikumseinlagen bis CHF 1 Mio. sind ein Schutzfaktor. Anderswo auf der Welt ist dieser Wert deutlich höher. Zudem beobachtet unsere FINMA die legislatorischen Auswirkungen von «Banking Light» und «Fintech» sehr genau und trotzdem unkompliziert. Die Finanzzentren in Zürich und Genf verfügen zudem über eine hohe Zahl von qualifizierten Beratern. Der Gesetzgeber, gerade auch der federführende Kanton Zug, ist sich zudem der inhärenten Staatshaftungsprobleme bewusst. Die zwischenzeitlich bewältigten Probleme um ein zeitweise forciertes Bank- und Steuergeheimnis haben das Problembewusstsein geschärft.

RIHMRECHTSANWÄLTE

Legal Tech in a Box

Die **legal toolbox** bringt Legal Tech auf jeden Desktop, informiert über smarte Tools, erklärt technische Begriffe und bietet zahlreiche kostenfreie Features für RechtsanwältInnen und (angehende) JuristInnen.

Nach dem Hype kommt die Selektion: Mit der eben gelaunchten legal toolbox wurde eine Desktop-App vorgestellt, welche die Spreu vom Weizen trennen möchte. Die Botschaft: „Legal Tech soll einfach und einfach für alle sein!“. Die kostenfreie toolbox bietet alltagstaugliche Legal Tech Features für JuristInnen und kombiniert diese mit ausgewählten Branchen-Informationen.

Das Konzept der toolbox ist simpel: Eine Suchfunktion für deutsche und österreichische Rechtsquellen sowie ein smartes OnBoarding-Service für Mandanten bieten Komfort im Arbeitsalltag und lösen repetitive Aufgaben. Die hochsichere anwalts.cloud stellt eine vertrauliche Infrastruktur bereit, die es ermöglicht, Daten von Mandanten sicher und komfortabel zu empfangen.

Legal Tech made in Austria

Die Idee stammt vom LeReTo-Team aus Wien, das sich bereits mit seinem Legal Research Tool in der internationalen Legal Tech Szene einen Namen machen und Awards in Österreich, Deutschland und den Niederlanden gewinnen konnte. Seit der Markteinführung 2016 suchen viele mit LeReTo Online-Tool oder Word-Plugin ganz komfortabel juristische Quellen. Die neue Mission ist nun, weitere technische Innovationen so einfach wie möglich in den juristischen Arbeitsalltag zu integrieren. Innovation muss nicht anstrengend sein, sondern soll Spaß und das Leben einfacher machen. Die toolbox soll Licht in den Buzzword-Dschungel bringen und alltagstaugliche Lösungen in einem offenen System fördern.

„Wir möchten Legal Tech einfach machen und alltagstaugliche Tools mit echtem Mehrwert bieten.“

Das Team um Veronika Haberler und Peter Melicharek stammt selbst aus der Anwaltsbranche und legte bei der Gestaltung besonderen Wert auf Datensicherheit und Vertraulichkeit. So kommt ein ausgeklügeltes Verschlüsselungssystem beim OnBoarding- und anwalts.cloud-Feature zum Einsatz, das es Anwältinnen und Anwälten erlaubt, vertrauliche Daten von ihren Mandanten sicher zu empfangen.

Smarte Suchfunktion & Info-Plattform

Herzstück der toolbox ist die Desktop-Suche für österreichische und deutsche Rechtsquellen. Die Suche baut auf der innovativen und plattformübergreifenden LeReTo-Engine auf und verfügt über 4 Milliarden Knotenpunkte und fast 1,5 Millionen eigene Einträge. Viele nutzen zur Rechtsrecherche nach wie vor Google als Suchportal. Die Nachteile sind bekannt: Mehr Treffer als hilfreich und teils lästige Werbung, die nur ablenkt. Die toolbox-Suche filtert die Information und fokussiert auf das Wesentliche.

„Bei der Recherche soll man nur eines finden: Die gesuchte Rechtsinformation.“

Darüber hinaus werden Tools verschiedener Legal Tech-Anbieter kurz und knapp vorgestellt, wobei immer auch über Preise und allenfalls nötige Einarbeitungszeiten informiert wird. Der Fokus liegt ganz klar auf alltagstauglichen Ready-to-Use-Lösungen, die sofort einen Mehrwert im Anwaltsbusiness bringen. Für alle Non-Tekies und Neulinge gibt es ein Glossar mit den wichtigsten Begriffen rund um Legal & Tech. Wer den Austausch sucht, findet unter Connect spannende Initiativen in Deutschland und Österreich, oder Events, die das Thema Legal Tech aufgreifen. Auch Blogs und deren Initiatoren werden in der toolbox gefeatured. Die toolbox richtet sich an die Anwaltschaft. In Kürze soll auch die Student-Edition mit studentischen Angeboten gelauncht werden. Das Projekt legal toolbox steht noch am Anfang. In Planung sind weitere Cloud-Services, ein Ausbau der Suchengine sowie Single-Sign-On-Lösungen.

OnBoarding und sicherer Datentransfer mit der anwalts.cloud

Das innovative und hochsichere OnBoarding-Service ermöglicht Anwälten schnell, einfach und professionell die wichtigsten Kontaktdaten ihrer Mandantschaften zu erfassen und in die eigene Arbeitsumgebung zu integrieren. Über ein Online-Formular können standardi-

siert Stammdaten erfasst und Dokumente (etwa Unterlagen oder Ausweiskopien) übermittelt werden. Besonderes Highlight: Mandanten können die Datenschutzerklärung der Kanzlei digital zeichnen und den anwaltlichen AAB zustimmen. Das ist modern, effizient und spart allen Beteiligten enorm viel Zeit!

OnBoarding-Workflow – So funktioniert's

Ein neuer Mandant oder eine neue Causa initiieren auch immer repetitive Abläufe in der Kanzlei: Daten müssen erfasst, Unterlagen übersichtlich abgelegt werden. Die toolbox automatisiert diesen Vorgang und stellt auch ein Standard-Muster „Datenschutzerklärung“ (basierend auf dem Textvorschlag des ÖRAK) zur Verfügung.

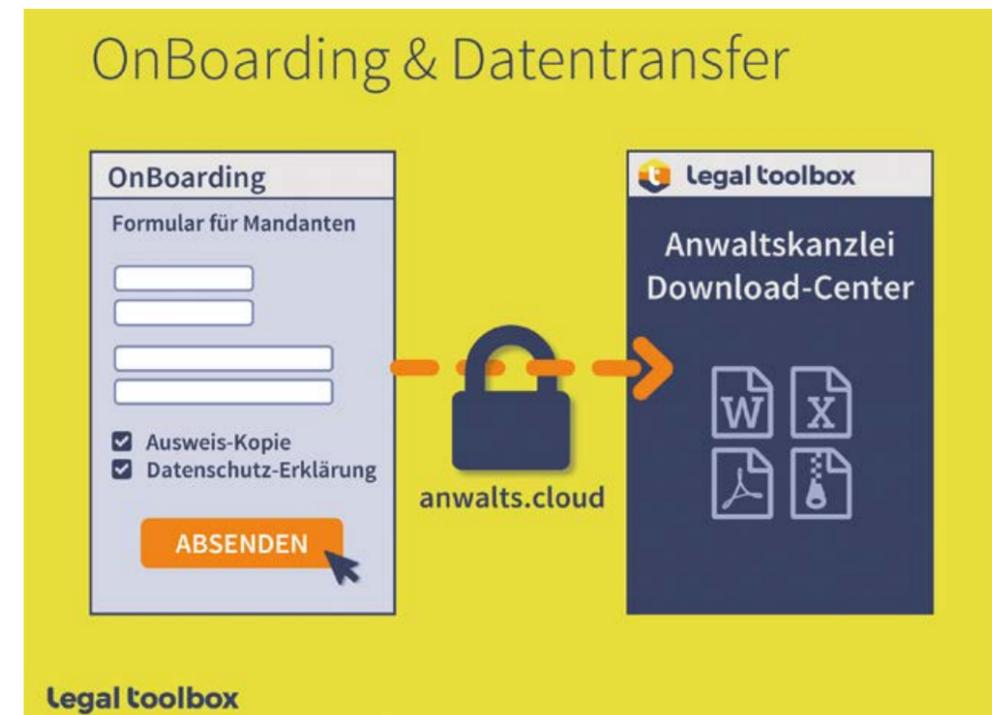
So hat man auch seine anwaltlichen Informationspflichten rasch erfüllt und dokumentiert.

1. **OnBoarding-Link** an Mandanten schicken
2. **Mandant füllt Formular aus, fügt Dokumente** bei und schickt die Daten hochsicher an die Anwaltskanzlei
3. Im **Download-Center** der legal toolbox werden die Daten verschlüsselt bereitgehalten.

Die Kanzlei bekommt die Daten geordnet in den gängigen Dateiformaten .csv, .pdf, .docx, .zip geliefert. Bei Bedarf können diese maschinell über eine API weiterverarbeitet werden.

Sicherheitskonzept

Datenaustausch muss einfach, komfortabel und – am allerwichtigsten – **sicher und vertraulich** sein. Um das zu gewährleisten, bietet die toolbox mit der anwalts.cloud ein solides Sicherheitskonzept. Die gesamte Übertragung erfolgt mit Ende-zu-Ende-Verschlüsselung:



Wie das kostenfreie Service genutzt werden kann und welches Sicherheitskonzept zur Wahrung der anwaltlichen Vertraulichkeit bei der Datenübertragung verwendet wird, erklären wir hier. Das OnBoarding wird in drei einfachen Schritten erledigt:

Sie schicken einen Link zu Ihrer persönlichen OnBoarding-Seite direkt aus der toolbox an Ihren Mandanten. Dieser klickt auf den Link, füllt das Formular aus und schickt Ihnen die Daten.

- **Daten-Verschlüsselung** erfolgt lokal beim Mandanten
- Übertragung erfolgt mittels SSL-gesicherter **HTTPS-Verbindung**
- Die Daten werden auf hochsicheren **Servern in Deutschland** vorübergehend zwischengespeichert
- **Entschlüsselung erfolgt erst lokal** beim Download in der Kanzlei.
- Auf dem **Transportweg** sind die Daten durchgehend verschlüsselt und für niemand sonst lesbar.



Weitere Informationen und kostenfreier Download unter
www.toolbox.legal
info@toolbox.legal
 LeReTo – 1070 Wien



Wie man Gerichte und Öffentlichkeit beeinflusst



LITIGATION und REPUTATION-PR. Auch gut informierte Juristen und Rechtsanwälte kennen das Phänomen meist nur vom Hörensagen: Beeinflussung der Öffentlichkeit und der Gerichte durch bezahlte Kommunikation. Das Handwerk wird leise im Hintergrund ausgeführt und hat zum Ziel, für den jeweiligen Auftraggeber ein möglichst günstiges Urteil zu erreichen.

Wie viele innovative Trends kommt auch die Litigation-PR aus den USA. Mithilfe gezielter professioneller Kommunikation wird dort versucht, den Ausgang von Gerichtsverfahren im Sinne des Mandanteninteresses zu beeinflussen bzw. einen vorteilhaften außergerichtlichen Vergleich zu erzielen. In Europa beginnt Litigation-PR üblicherweise bereits im Vorfeld eines Verfahrens, indem Kommunikations-Profis versuchen, die öffentliche Meinung zu gewinnen und das mediale Umfeld eines Prozesses für den Beschuldigten günstig zu gestalten. Absicht ist es jedenfalls, das Verfahren zu beeinflussen, möglichst schon in der Phase der Ermittlungen. Gezielte Informationen ergehen an einen breiten Personenkreis: Sachverständige werden mit scheinbar „neutralen Fakten“ versorgt, Zeugen erhalten Material, das ihre Sichtweise „erweitern“ möge und Journalisten kommen in den Genuss von Dossiers, die ganz gezielt die Argumentation der jeweiligen Verteidigung unterstützen. Auch das persönliche „Hintergrundgespräch“ gehört zum Instrumentarium erfolgreicher Litigation-PR. Im Gegensatz zu den umständelichen öffentlichen Statements von Untersuchungsbehörden oder Gerichten fließt die Information der Litigation-Profis im Stillen. Richter und Verteidiger der Gegenseite können sich somit auf all das, was hier „im Stillen“ verbreitet wird, gar nicht abwehrbereit einstellen.

Schwache Gegenwehr

Da es im Rahmen von Gerichtsverfahren derzeit keinerlei Meldepflichten über eine eventuelle Beziehung von Litigation-PR-Profis gibt, werden Richter oder Betroffene der Gegenseite in der Regel überrumpelt. Dies kann ebenso durch gezielte Fragen von Journalisten geschehen, die sich in den Details des gegenständlichen Falles auffallend gut auskennen wie durch „zufällig“ während des Prozesses ausgestrahlte „Geschichten“, die den/die Angeklagten besonders sympathisch erscheinen lassen. Dieser gezielten Informationsarbeit im Sinne des Beschuldigten können Ge-

richte in unseren Breiten wenig entgegenstellen. In Berlin mit der größten Staatsanwaltschaft Deutschlands mit über 1.000 Mitarbeitern gibt es lediglich einen Pressesprecher, dem Legionen von Journalisten und Litigation-PR-Profis gegenüberstehen. Ein brauchbares Instrument für gezielte Antworten auf massive Beeinflussungen durch Litigation-PR fehlt in Österreich gänzlich.

Konkrete Gefahr der Beeinflussung

Eine breit angelegte Studie in Deutschland zeigt auf, dass Richter und Staatsanwälte sehr wohl wahrnehmen, welche Informationen medial während eines Verfahrens vermittelt werden, das sie führen. Wenig überraschend lautet die Erkenntnis: „Eine nicht zu unterschätzende Zahl der Befragten hält es für möglich, dass die Medien Einfluss auf die Höhe der Strafe haben können.“ Was tun?

Der renommierte Medienrechtler Volker Boehme-Neßler in Berlin sieht die Notwendigkeit einerseits einer genauen Beachtung der rechtlichen Bestimmungen wie auch das Thema einer eventuellen verfassungsrechtlichen Nachschärfung: „Eine juristische Auseinandersetzung wird immer öfter nicht nur im Gerichtssaal, sondern auch im Court of Public Opinion geführt (werden müssen). Eine formale Beschränkung des rechtlichen Gehörs auf die Kommunikation im Gerichtssaal ist den modernen Kommunikationsstrukturen nicht mehr angemessen. Die Kommunikation, die außerhalb des Gerichtssaals stattfindet, entfaltet im Medienzeitalter ebenfalls Wirkung auf den Gerichtssaal. Das mag man begrüßen oder bedauern – ignoriert werden darf es nicht.“

Sabine Matejka, Präsidentin der Vereinigung österreichischer Richterinnen und Richter:

„Es kann nicht am betroffenen Richter liegen, hier selbst etwas zu unternehmen. Man muss dies institutionalisieren – ob dies im Ministerium oder an einer anderen Stelle ist. Das Entscheidungsorgan selbst sollte ja nicht reagieren und sich in diese Rolle begeben müssen.“

„Verteidigungsstrategien im Finanzstrafverfahren“

Als Nachtrag zum gleichnamigen Artikel in anwalt aktuell 2/2018 anbei der für Verteidigungsstrategien aktuelle und relevante Hinweis, dass der OGH seine bisherige Rechtsansicht, wonach ein im Sinn des § 33 Abs 3 lit a zweiter Fall FinStrG vollendetes Finanzvergehen ins Versuchsstadium zurücktritt, wenn die Behörde die in Rede stehenden Abgaben nach Ende der gesetzlichen Erklärungsfrist (ganz oder teilweise) in der richtigen Höhe festsetzt, nicht mehr aufrecht hält¹.

Bei Zuständigkeit der Finanzstrafbehörde nach einem Unzuständigkeitsurteil des Strafgerichtes (z.B. mangels Vorsatzes) wurde gestützt auf die bisherige – nun obsole – OGH-Judikatur argumentiert, das vollendete Finanzvergehen trete

¹ Gestützt wurde diese bisherige Sichtweise des OGH auf eine Literaturmeinung (Nordmeyer, Versuch und Vollendung der Hinterziehung [wiederkehrend] veranlagter Abgaben, ÖJZ 2010, 945), die ihre Überlegungen aus einer im Jahr 2009 ergangenen Entscheidung (13 Os 18/09k, EvBl 2009/152, 1016) ableitete. Bereits in dieser Abhandlung selbst wurde allerdings ausdrücklich eingeräumt, dass die damit vorgeschlagene Interpretation nicht mit dogmatischen Erwägungen zu begründen ist, sondern (zusammengefasst) den Versuch darstellt, eine Lösung aufzuzeigen, die einen zusätzlichen Anreiz zur nachträglichen Erfüllung abgabenrechtlicher Pflichten bietet und solcherart auch geeignet ist, positive fiskalische Effekte zu erzielen (Nordmeyer, ÖJZ 2010, 945 [949 ff]).

durch die spätere Bescheidfestsetzung ins Versuchsstadium zurück. Das Strafverfahren müsse in Konsequenz dessen im Falle eines Fahrlässigkeitsdeliktes eingestellt werden, da ein Fahrlässigkeitsdelikt schlichtweg dogmatisch nicht versucht werden kann.

Der Oberste Gerichtshof hält sohin nunmehr ausdrücklich fest, dass ein im Sinn des § 33 Abs 3 lit a zweiter Fall FinStrG vollendetes Finanzvergehen auch dann nicht ins Versuchsstadium zurücktritt, wenn die Behörde die Abgaben nach Ende der gesetzlichen Erklärungsfrist (ganz oder teilweise) in der richtigen Höhe festsetzt und es kann daher dieser nicht zu vernachlässigende bisherige strategische Vorteil künftig nicht mehr zum Vorteil des Mandanten genutzt werden.



DR. TIBOR NAGY
Rechtsanwalt und Steuerberater
Finanzstrafverteidiger
Fachkanzlei für Finanzstrafrecht
und Finanzstrafverfahren
www.finanzstrafverfahren.wien;
office@finanzstrafverfahren.wien

WIEN
Hainburgerstraße 20, 1030 Wien
Tel.: + 43 1 / 715 22 65-0
Fax: + 43 1 / 715 22 65-20

SALZBURG
Pillweinstraße 16, 5020 Salzburg
Tel.: + 43 662 833 350
Tel.: + 43 662 833 397

EXECUTIVE ENGLISH VILLAGE

7. – 12.10.2018
LEOGANG



Eintauchen in die englische Sprache – mitten in Österreich

Gute Business English-Fähigkeiten und ein verhandlungssicheres Sprachniveau sind in der heutigen Geschäftswelt ein wesentlicher Karriere-Baustein. Führungskräfte mit internationalen Aufgaben haben oft keine Zeit ihr Englisch in wöchentlichen Sprachkursen oder bei Sprachreisen ins Ausland zu verbessern.

Genau an diese Zielgruppe wenden wir uns mit unserem

Sprachintensivprogramm Executive English Village (eev):

- > 5 Tage, 70 Stunden Englisch
- > 15 englisch-sprachige Native Speaker aus der ganzen Welt
- > 15 deutsch-sprachige Personen

Einige Eckpunkte unseres Programms:

- > Praxisorientierte Workshops zum Thema „International Negotiating in English“ und „Neurolanguage & Leadership“
- > Native Speaker als Sparringpartner
- > Gruppenaktivitäten



Gelernt und gewohnt wird im Hotel „mama thresl“

Mehr Informationen finden Sie auf
www.bec2.at/eev

Derzeit gibt es kein vergleichbares Sprachtraining in Österreich.

„Der Kunst einen Wert zuweisen oder von Recht und Kunst“

REINE SCHÄTZUNG? Wie berechnet man den Wert von Kunst? Was muss eine Sachverständige/ein Sachverständiger können? Ein Gespräch mit der in Deutschland und Österreich tätigen Rechtsanwältin und ö.b.u.v.-Sachverständigen Sasa Hanten-Schmidt über die Bewertung von Werken der Bildenden Kunst.

Interview: Peter Hössl



MAG. PETER HÖSSL
Seit Jänner 2016 bei
Köhler Draskovits Unger
Rechtsanwälte in Wien als
Rechtsanwaltskonzipient

Frau Hanten-Schmidt, Anfang 2018 haben Sie gemeinsam mit Wolfgang Ullrich Ihr neues Buch *Sieh mich an! Schlüssel-momente einer Sammlungsgeschichte* herausgebracht. Worum geht es darin?

Hanten-Schmidt: Private Kunstsammlungen sind von Diskontinuität gekennzeichnet. Vorlieben ändern sich, größere Ereignisse im Leben der Sammler führen oftmals zu Neuorientierungen. Öffentliche Sammlungen werden zwar auch von Einzelpersonen geprägt, ihr Fortbestand wird jedoch selten hinterfragt.

Sieh mich an! ist eine Fallstudie zur Fortentwicklung von privaten Sammlungen am Beispiel unserer Sammlung *Hanten-Schmidt*, die aus den beiden Sammlungen *Schmidt* und *Hanten* entstanden ist. Gemeinsam mit Wolfgang Ullrich haben wir uns für diesen Prozess gegenüber Kuratoren, Kritikern und Weggefährten geöffnet und die Genealogie der eigenen Sammlung vollzogen und beschreiben den Weg unserer bewussten Entscheidung, eine gemeinsame Sammlung zu entwickeln und in die Zukunft zu führen.

Sie sind Rechtsanwältin und öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für zeitgenössische Bildende Kunst. Sie beschäftigen sich mit dieser exotischen Berufskombination und der Bewertung von Konsumgütern sei vielen Jahren. Wie wird der Kunst ein Wert zugewiesen?

Hanten-Schmidt: Bei der Bewertung von Gütern wie Immobilien, Unternehmen oder Fahrzeugen gibt es ausgestaltete Verfahren, die allgemein bekannt sind. Bei Kulturgütern und Werken der Bildenden Kunst ist die Herangehensweise meiner Erfahrung nach weitgehend unklar. Verschiedene Lebenssachverhalte machen es notwendig, dass einzelnen Werken oder Konvoluten Bilden-

der Kunst ein bestimmter Geldwert zugemessen werden soll. Ob eine Haushalts- oder Kunstversicherung abgeschlossen werden soll oder ob in Ehe- oder Erbverträgen der Wert der bereits vorhandenen Kunst beziffert wird, liegt in der freien Entscheidung der Beteiligten. Wenn hingegen eine Erbschaftsteuererklärung in Deutschland, ein Pflichtteilsanspruch, ein Zugewinnausgleich, eine Betriebsentnahme, eine Museumsschenkung oder eine Stiftungseinlage anstehen, besteht diese Wahlmöglichkeit der Bewertung jedoch nicht.

Worauf müssen Sie bei einer solchen Bewertung von einzelnen Kunstwerken oder ganzen Sammlungen achten?

Hanten-Schmidt: Verschiedene Faktoren erschweren die Bewertung von Kulturgütern. Zunächst gibt es einen verbreiteten Widerwillen dagegen, Kunst in Geldwerten zu messen. Bei anderen Gütern, die ebenso emotional aufgeladen sein können, wie etwa das Elternhaus oder das vom Großvater gegründete Familienunternehmen, ist das nicht in dem Maß zu beobachten.

Da der Kunstmarkt von großen Schwankungen durch verschiedene Moden geprägt wird, ist die Frage nach dem Geldwert in besonderer Weise geeignet, am Ehrgefühl des Sammlers zu rütteln. Das Sammeln von Kunst schwankt im Ansehen zwischen der Verneigung vor der kulturellen Leistung von Einzelpersonen, dem Brandmarken einer „entgleisten Vorratshaltung“ und „übersteigertem Geltungsbedürfnis“.

Worin liegt Ihrer Meinung nach die Besonderheit bei der Sammlung bildender Kunst?

Hanten-Schmidt: Offenbar liegt das an spezifischen Besonderheiten. Sammeln bedeutet, zielgerichtet nach bestimmten Ordnungskriterien

eine Vielzahl von gleichartigen Dingen zusammenzutragen. Es ist kein Zufall, dass erfolgreiche Unternehmer oftmals auch nicht zu unterschätzende Kunstsammler sind. Bei Werken der Bildenden Kunst ist eine Sammlung naturgemäß unvollständig und die Ordnungskriterien bewegen sich mitunter im Spannungsfeld zwischen offen, unbestimmt, skurril oder banal.

Wo liegen dabei die Besonderheiten am mehr oder weniger bekannten Kunstmarkt?

Hanten-Schmidt: Wenn der Nachlass eines Sammlers oder Künstlers oder die über die Ehedauer angehäufte Kunst zur Bewertung anstehen, wird versucht, die emotionale Bedeutung in Zahlen auszudrücken. Das heißt, der Wert der Kunst wird subjektiv und sachfremd bestimmt. Das intransparente Geschehen auf dem Kunstmarkt – speziell auf dem nicht gefestigten Markt der Zeitgenössischen Bildenden Kunst – und unzugängliche Interessenlagen kommen erschwerend hinzu. Immer dann jedoch, wenn fremde oder öffentliche Interessen betroffen sind, muss eine von objektivierbaren Kriterien bestimmte Bewertung vorgenommen werden, die einer Überprüfung durch Behörden, Gerichte und gegnerische Parteien standhält. Die belastbare Bewertung von Einzelwerken oder ganzen Sammlungen scheidet oft schon beim ersten Schritt, und zwar bei der Auswahl der Akteure der Bewertung.

Bei der Frage, wer nun der Kunst einen oder ihren Wert zuweisen sollte, werden meist reflexhaft allseits bekannte Marktteilnehmer wie Händler, Galeristen und Auktionshäuser aufgezählt oder es wird auf Herausgeber von Werkverzeichnissen verwiesen.

Hanten-Schmidt: Das ist richtig, jedoch ist niemand aus diesen Personenkreisen dazu berufen, solche Bewertungen als den Kernbereich seiner eigenen Tätigkeit zu bezeichnen. Selbst der vereidigte Auktionator schätzt nur zur Vorbereitung des Verkaufs. In seine Überlegungen fließen rechtliche Komponenten nicht ein.

Wie erfolgt die tatsächliche Bewertung?

Hanten-Schmidt: Der Kunst einen Wert zuzuweisen heißt nicht allein einen Preis bestimmen, den ein Käufer für ein Werk konkret bezahlt. Der Preis ist der Betrag, den ein Käufer konkret bezahlt. Ein Wert wird nach objektivierbaren Kriterien bestimmt.

Erzielte Preise wie Zuschläge auf Auktionen werden veröffentlicht oder können erfragt werden. Wertzuweisungen erfolgen jedoch naturgemäß



Sasa Hanten-Schmidt

Foto: © Bettina Fürst-Fastré

fiktiv. Bewertungen von Kunst und Antiquitäten erfolgen durch die Mittelung der Chancen auf den einschlägigen Handelsplätzen. Auf Auktionen erzielte Zuschläge bilden nur einen Teilmarkt ab. Herausgeber von Werkverzeichnissen können gegebenenfalls die Echtheit oder Authentizität eines Werkes bestätigen – beides sind wichtige wertbildende Faktoren.

Eine belastbare Bewertung gründet jedoch auf vielen weiteren Aspekten. Das führt zu dem Ergebnis, dass durch die Anwendung gesetzlicher Komponenten der zugewiesene Wert regelmäßig drastisch niedriger ist als der mögliche Verkaufserlös. Die häufig gewählte Methode, bei Schenkungen an ein Museum einen Abgleich zwischen dem schlichten Zahlenwert von zwei unterschiedlichen Akteuren vorzunehmen, erscheint nicht als das Mittel der Wahl. Denn zwei halbe Gutachten ergeben nicht ein ganzes. Der deutsche Bundesfinanzhof hat dazu in einem Grundsatzurteil zur Bewertung von Kunstgegenständen bereits 2001 ausgeführt, dass ein Gericht den Sachverhalt fehlerhaft ausforscht, wenn es eigene Kenntnisse annimmt und keinen Sachverständigen beauftragt.

Frau Hanten-Schmidt, vielen Dank für das Gespräch!

„Der Kunst einen Wert zuzuweisen heißt nicht allein einen Preis bestimmen, den ein Käufer für ein Werk konkret bezahlt.“



Tim Schreder, Piper Verlag
„Das neue Geld – Bitcoin, Kryptowährungen und Blockchain verständlich erklärt“

Wenn Sie 2011 für einen Dollar einen Bitcoin gekauft hätten, hätten Sie ihn im Dezember 2017 für 19.000 Dollar verkaufen können. Wegen dieses wundersamen Kursanstiegs ist der Bitcoin seit Monaten in aller Munde. Doch handelt es sich dabei um einen überbewerteten Hype, oder um die digitale Revolution unseres Zahlungssystems? Fest steht: Kryptowährungen könnten klassisches Geld weitgehend ersetzen – so wie WhatsApp und Facebook die Kommunikation revolutioniert haben.

135 Seiten
(EUR 10,- / ISBN: 978-3-492-23074-8)



Ingo Zamperoni, Ullstein Hc Verlag
„Anderland. Die USA unter Trump – ein Schadensbericht“

2017 war eine Zäsur in der Geschichte der USA. Wie schnell ändern sich durch eine Regierung, die die Regeln des politischen Miteinanders bricht, das ganze Land und seine Leute? Wie vereint sind die Staaten noch? Ingo Zamperoni war stets ein Fan der USA und kennt das Land in all seinen Facetten. Aber als kritischer Beobachter fragt er sich: Wie stabil kann dieses urdemokratische Gemeinwesen bleiben, wenn sein oberster Repräsentant an der Grenze des Asozialen agiert? Wie schnell verschwinden Toleranz, Rücksichtnahme und Freundlichkeit aus einer Gesellschaft, wenn dem Staatslenker diese Werte nichts zu bedeuten scheinen?

208 Seiten
(EUR 18,- / ISBN: 978-3-550-05050-3)

IMPRESSUM

anwalt aktuell

Das Magazin für erfolgreiche Juristen und Unternehmen

Herausgeber & Chefredakteur:
Dietmar Dworschak
(dd@anwaltsaktuell.at)

Verlagsleitung:
Beate Haderer
(beate.haderer@anwaltsaktuell.at)
Grafik & Produktion:
MEDIA DESIGN: RIZNER.AT

Autoren dieser Ausgabe:
Dietmar Dworschak
Stephen M. Harnik

Dr. Thomas Rihm
Dr. Tibor Nagy
Mag. Peter Hössl

Verlag / Medieninhaber und für den Inhalt verantwortlich:
Dworschak & Partner KG,
5020 Salzburg, Österreich,
Linzer Bundesstraße 10,
Tel.: +43/(0) 662/651 651,
Fax: +43/(0) 662/651 651-30
E-Mail: office@anwaltsaktuell.at
Internet: www.anwaltsaktuell.at

Druck: Druckerei Roser,
5300 Hallwang

anwalt aktuell
ist ein unabhängiges Magazin zur Information über aktuelle Entwicklungen der Gesetzgebung und Rechtsprechung in Österreich. Namentlich gekennzeichnete Gastbeiträge müssen nicht unbedingt mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen.

Bücher im Juni

NEU IM REGAL. Kodex Datenschutz, Kostenersatz, Internetrecht, Das „neue“ Geld, Die USA unter Trump“



Doralt/Pachinger
„KODEX Datenschutz 2018“

Den Überblick über die weit gestreuten nationalen und internationalen Bestimmungen von Informationssicherheit, über Auskunftspflichten bis zu Datenschutz in verschiedenen Branchen wie Gesundheits- oder Finanzwesen zu bekommen (und auch behalten) ist schwer. Der KODEX Datenschutz bietet Ihnen alle relevanten Gesetze und Vorschriften zur aktuellen wie auch zur seit 25. Mai 2018 geltenden Rechtslage übersichtlich in einem Band. Erwägungsgründe sind den relevanten Artikeln der DSGVO zugeordnet.

2. Auflage, 912 Seiten
(Preis im Abonnement nur € 49,60 | Preis im Einzelbezug € 69,-
ISBN: 978-3-7073-3911-6)



Josef Obermaier, MANZ Verlag Wien
„Kostenhandbuch – Kostenersatz im Zivilprozess und im Verfahren außer Streit“

Die 3. Auflage des bewährten Kostenhandbuchs bietet einen systematischen Überblick über das Kostenrecht in den zivilgerichtlichen Verfahren. Der Autor hat tausende – auch unveröffentlichte – Entscheidungen der Rechtsmittelgerichte und die gesamte relevante Lehre für den Praktiker aufbereitet.

- Zivilprozess
- Arbeits- und sozialgerichtliches Verfahren
- Exekutions- und Provisorialverfahren
- Verfahren außer Streitsachen
- Wert des Streitgegenstands
- Anwaltliches Honorarrecht
- Verfahrenshilfe: Erlöschens, Entziehung, Nachzahlung
- Justizverwaltungsverfahren in Gebührensachen

Fester Einband, XXII, 494 Seiten, 3. Auflage, 2018
(EUR 118,- / ISBN: 978-3-214-10718-5)



Goldmann Verlag
„Mein Recht im Internet – Sicher surfen, shoppen, posten, downloaden und vieles mehr“

Informiert, wenn's passiert: Nicht mehr auf Online-Betrüger reinfallen

Ob mit Smartphone, dem Tablet, oder am Computer: Täglich gehen wir ins Internet und bestellen, abonnieren und schreiben, was uns gefällt. Dabei bemerken wir oft gar nicht, dass das Netz kein rechtsfreier Raum ist, sondern auch hier konkrete Regeln und Gesetze gelten. Meist wird dies einem erst klar, wenn Fragen und Probleme auftauchen:

- Wie gehe ich mit Betrugsversuchen, Abofallen und Datenmissbrauch um?
- Wann muss ich Rücksendekosten von Bestellungen tragen?
- Was muss ich beim Streamen von Serien im Internet beachten?
- Darf Facebook gegen meinen Willen Fotos von mir zeigen?

Wenn Sie sich solche Fragen auch schon einmal gestellt haben, wird es höchste Zeit, sich über Ihre Rechte im Internet schlau zu machen.

224 Seiten
(EUR 34,90 / ISBN: 9783442176717)

WARUM SICH DAS LEBEN SCHWER MACHEN! SYSTEMLÖSUNGEN VOM PROFI FÜR DEN PROFI ALLES AUS EINER HAND!



KOMPETENZ DURCH ERFAHRUNG

KOMPETENZZENTRUM FÜR



DIGITALES DIKTIEREN
DIGITALE SPRACHERKENNUNG
SERVICE & SUPPORT

SOFTWARE
HARDWARE
SERVICE
SUPPORT

EDV 2000

1120 Wien, Bonygasse 40 / Top 2
Tel: +43 (0) 1 812 67 68-0
Fax: +43 (0) 1 812 67 68-20

office@edv2000.net

Science ohne Fiction.



Der neue Touareg. Mit InnoVision Cockpit.

Gestern noch Vision – heute Realität: Das optionale InnoVision Cockpit im neuen Touareg besticht durch sein fahrerorientiertes One-Screen-Design und dank Touch- und Gestensteuerung durch intuitiven Bedienkomfort. Damit rückt die Zukunft für Sie in greifbare Nähe. Jetzt bei Ihrem Volkswagen Partner.

Wir bringen die Zukunft in Serie.

Verbrauch: 6,9 l/100 km. CO₂-Emission: 182 g/km. (NEFZ korreliert). Symbolfoto. Stand 05/2018.
Die angegebenen Werte wurden nach den vorgeschriebenen Messverfahren VO (EG) 715/2007 (in der jeweils gültigen Fassung) im Rahmen der Typengenehmigung des Fahrzeugs auf Basis des neuen WLTP-Prüfverfahrens ermittelt.



Volkswagen